



Begründung zum  
**Bebauungsplan Nr. 10**  
**„Feuerwehrhaus Kirchtimke“**

**Gemeinde Kirchtimke**

- Entwurf - (Stand: 31.05.2023)

## Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG .....	4
2.	PLANUNTERLAGE .....	4
3.	GELTUNGSBEREICH .....	4
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG.....	5
4.1	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung .....	5
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung .....	9
4.3	Verbindliche Bauleitplanung .....	10
4.4	Interkommunales Entwicklungskonzept (ILE) – „Lebendige Zentren“.....	10
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION.....	11
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE .....	11
7.	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES .....	12
7.1	Art der baulichen Nutzung .....	12
7.2	Überbaubare Grundstücksflächen .....	12
7.3	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.....	12
7.4	Flächenübersicht.....	13
8.	STÄDTEBAULICHE BELANGE .....	13
8.1	Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege .....	13
8.2	Belange der Wasserwirtschaft .....	14
8.3	Belange des Immissionsschutzes .....	14
8.4	Belange des Verkehrs .....	14
8.5	Belange der Landwirtschaft .....	15
8.6	Belange der Daseinsvorsorge / Infrastruktur .....	15
8.7	Belange der Ver- und Entsorgung.....	15
9.	NACHRICHTLICHE HINWEISE.....	16
10.	UMWELTBERICHT .....	17
10.1	Einleitung .....	17
10.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans .....	17
10.1.2	Ziele des Umweltschutzes .....	17
10.1.2.1	Landschaftsrahmenplan .....	17
10.1.2.2	Landschaftsplan .....	18
10.1.3	Schutzgebiete und -objekte .....	18
10.1.4	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes.....	18
10.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	19
10.2.1	Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft.....	19
	a. Menschen .....	20
	b. Fläche.....	20
	c. Pflanzen und Tiere.....	21
	d. Boden .....	22
	e. Wasser .....	22
	f. Klima / Luft.....	23

	g. Landschaftsbild.....	23
	h. Biologische Vielfalt.....	24
	i. Sonstige Sach- und Kulturgüter.....	25
	j. Schutzgebiete- und -objekte.....	25
	k. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	25
10.2.2	Zusammenfassende Darstellung .....	26
10.2.3	Besonderer Artenschutz .....	26
10.2.4	Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	28
10.2.5	Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung.....	28
10.2.5.1	Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen .....	28
10.2.5.2	Voraussichtliche schutzgutbezogene Beeinträchtigungen .....	29
	a) Menschen .....	29
	b) Fläche.....	29
	c) Pflanzen und Tiere.....	29
	d) Boden .....	30
	e) Wasser .....	30
	f) Klima / Luft.....	31
	g) Landschaftsbild.....	31
	h) Biologische Vielfalt.....	32
	i) Sonstige Sach- und Kulturgüter.....	32
	j) Schutzgebiete und -objekte .....	32
	k) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	33
10.2.5.3	Zusammenfassende Darstellung .....	33
10.2.6	Eingriffsbilanz.....	34
10.2.6.1	Rechtliche Grundlagen .....	34
10.2.6.2	Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	35
10.2.6.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	36
10.2.6.4	Kompensationsmaßnahmen .....	37
10.2.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	40
10.2.8	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j).....	40
10.3	Zusätzliche Angaben .....	41
10.3.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren .....	41
10.3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung aufgetreten sind....	41
10.3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	41
10.3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	42
10.3.5	Referenzliste der verwendeten Quellen .....	43
<b>Anhang I</b>	Biotoptypenkarte (Instara GmbH, 21.09.2022)	
<b>Anhang II</b>	Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen zugunsten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ der Gemeinde Kirchtimke (FEAM, 17.05.2023)	
<b>Anhang III</b>	Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Feuerwehrhaus" der Gemeinde Kirchtimke im Be- reich der 30. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Tarmstedt	

## 1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

## 2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer vom Vermessungsbüro Uwe Ehrhorn (Achim) zur Verfügung gestellten Katastergrundlage im Maßstab 1 : 500 erstellt worden.

## 3. GELTUNGSBEREICH

Der ca. 3.996 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich befindet sich unmittelbar südlich der Hepstedter Straße (K 133). Vom westlichen Bebauungsrand der geschlossenen Ortslage Kirchtimkes liegt das Plangebiet ca. 250 m entfernt.

Die Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung.

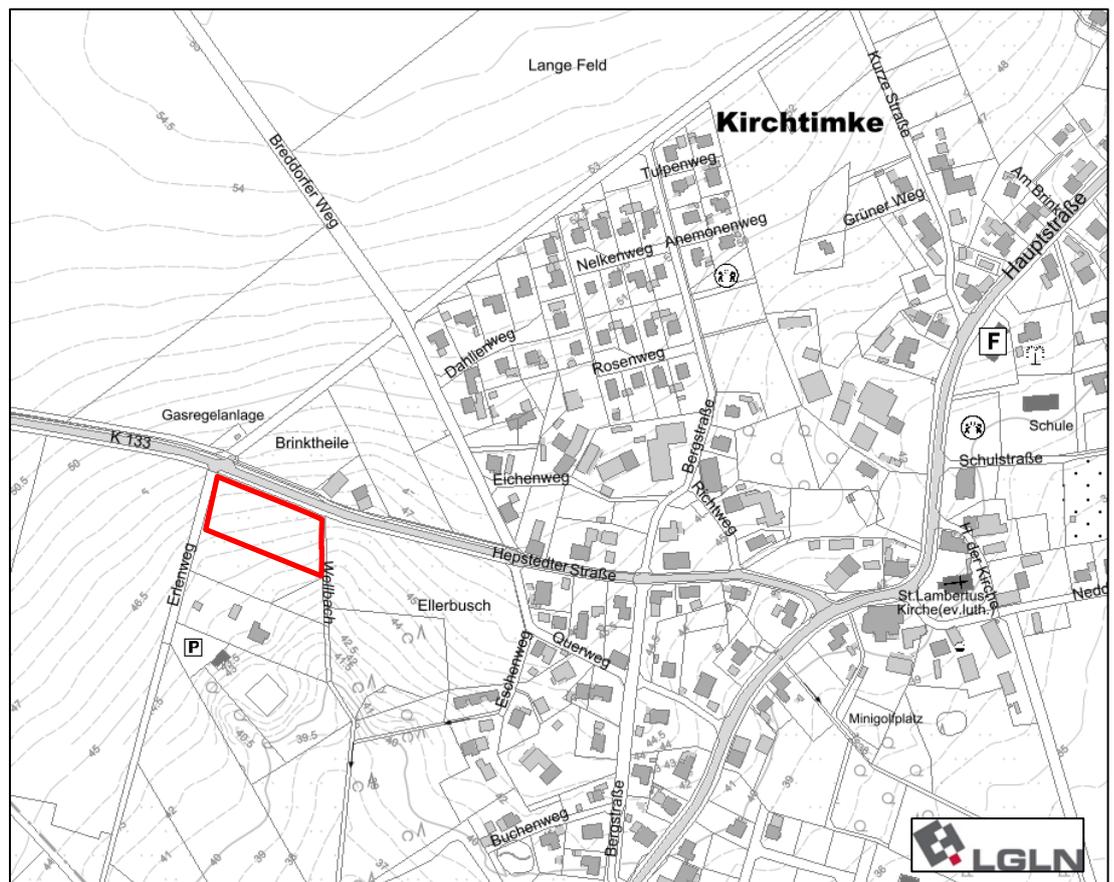


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (Quelle Kartengrundlage: LGLN, Katasteramt, Plan unmaßstäblich)

## 4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG

### 4.1 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)** aus dem Jahr 2012, in seiner aktuellen Fassung aus dem Jahr 2022, formuliert und werden im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg / Wümme (RROP 2020) konkretisiert. Nachfolgend wird auf die für den Planungsbereich und das Planungsziel relevanten Ziele und Grundsätze eingegangen. Während für die Bauleitplanung an die **Ziele** (nachfolgend in **Fett-** und *Kursivschrift*) der Raumordnung eine Anpassungspflicht besteht, sind *Grundsätze* (nur *Kursivschrift*) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die für die vorliegende Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung aufgeführt.

Die vorliegende Planung beabsichtigt die Festsetzung einer *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung „*Feuerwehr*“ im westlich an den geschlossenen Siedlungsbereich anschließenden Außenbereich der Ortschaft Kirchtimke. Konkret wird dazu eine Fläche auf dem Flurstück 54/7 Flur 8, Gemarkung Kirchtimke an der Hepstedter Straße, unmittelbar östlich der Einmündung des Erlenwegs herangezogen.

In der zeichnerischen Darstellung der aktuellen Verordnung über das **Landes-Raumordnungsprogramm 2022** werden für das Plangebiet selbst keine planerischen Zielsetzungen getroffen. Dem Textteil ist dagegen folgendes zu entnehmen:

#### 1. **Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**

##### 1.1 **Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

1.1.01 „In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.“

1.1.02 „Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, kostensparend und umweltverträglich befriedigt werden.“

Die vorliegende Planung dient dazu, den zeitgemäßen Nutzungsansprüchen der Feuerwehr gerecht zu werden, welche an ihrem derzeitigen Standort im Kirchtimker Ortskern nicht mehr angemessen realisierbar sind. Damit entspricht die Planung den Zielen und Grundsätzen des aktuellen Landes-Raumordnungsprogramms.

Am 7. September 2022 trat eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) in Kraft. **Kapitel 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz** wurde eine neue Nummer **05** als Grundsatz der Raumordnung eingeführt, die folgendes beinhaltet: „Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.“ Mit diesem Grundsatz soll die Innenentwicklung weiter gestärkt und der Schutz des Außenbereichs vor Überbauung sowie die Aktivierung von Brachflächen und Konversionsflächen vorangetrieben werden. Mit der vorliegenden Planung soll ein zwingend notwendiger Neubau eines Feuerwehrhauses planungsrechtlich vorbereiten, da am jetzigen Standort im Ortskern dafür nicht ausreichend

Flächen zur Verfügung steht. Damit ist zu konstatieren, dass die vorliegende Bauleitplanung mit diesem Grundsatz vereinbar ist.

Im zeichnerischen Teil des **Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) (RROP 2020)**, welches am 28.05.2020 in Kraft getreten ist, ist das Plangebiet als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* dargestellt. Direkt westlich an das Plangebiet angrenzend ist ein *Vorranggebiet Rohrfernleitung „Gas“* (G) als schwarze Linie dargestellt, welche im gültigen Flächennutzungsplan als unterirdische Leitung vermerkt ist (s. Kap. 4.3). Des Weiteren liegt der Geltungsbereich innerhalb des in blau dargestellten *Vorranggebietes Trinkwassergewinnung*.

Alle weiteren Darstellungen liegen in weiterer Entfernung zum Plangebiet, sodass sie keinen Einfluss auf die Planung haben. Dazu zählt zum einen die rot markierte Landesstraße 133 als *Straße von regionaler Bedeutung*, welche zentral durch die Ortschaft verläuft. Zum anderen überschneiden sich südwestlich sowie östlich der Ortschaft zwei *Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft* mit einem *Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung*.



Abb. 2: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des RROP Rotenburg (Wümme) 2020 (Plangebiet rot markiert)

Dem textlichen Teil des RROP 2020 sind folgende grundsätzliche Aussagen und Vorgaben, die für die vorliegende Planung von Bedeutung sind, zu entnehmen:

**1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**

**1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

1.1.03 „In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein.“

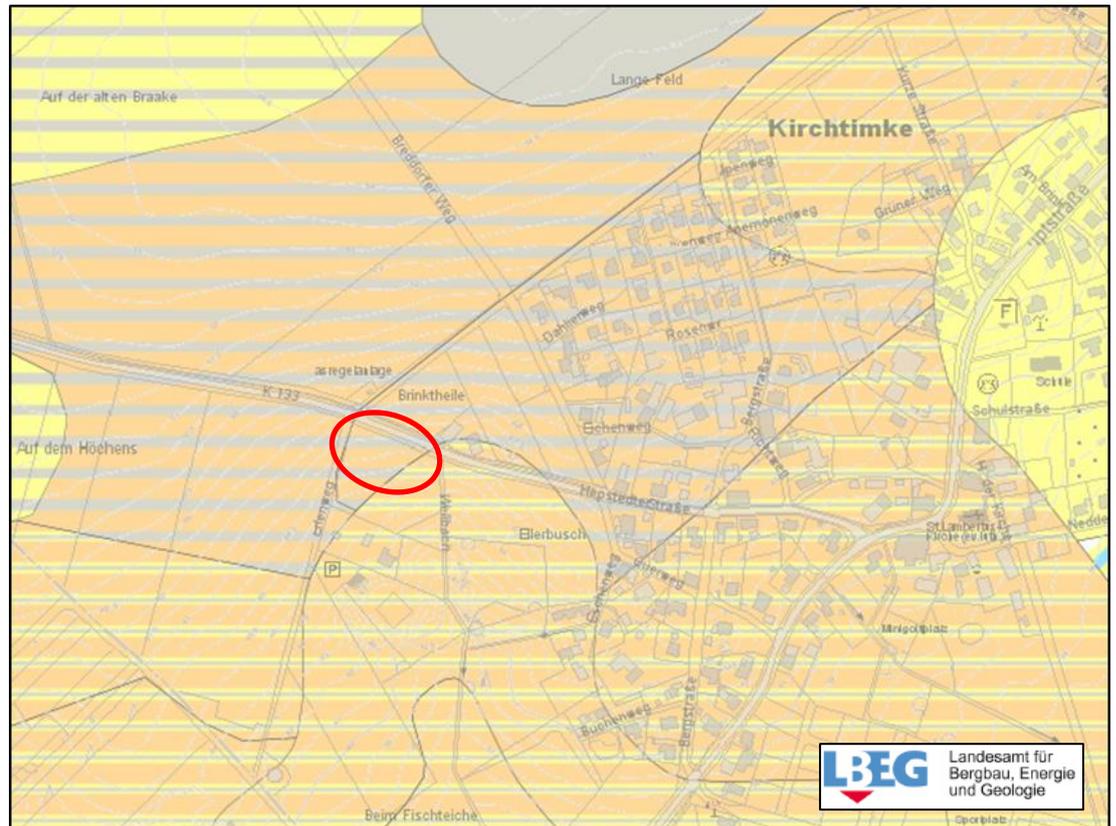
Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) werden zwar grundsätzliche Ziele zur Daseinsvorsorge und Entwicklung der technischen Infrastruktur formuliert, es wird jedoch nicht explizit auf die adäquate Notfall- und

Brandschutzversorgung eingegangen. Aufgrund dessen steht die vorliegende Planung im Einklang mit den planungsrechtlichen Leitbildern des Regionalen Raumordnungsprogramms .

Der Ortschaft Kirchtimke wird im RROP 2020 keine besondere Aufgabe zugeteilt. Das Plangebiet selbst liegt innerhalb eines *Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials*.

*Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials (RROP 3.2.1 02)*

Zu diesen führt die Begründung des RROP 2020 aus, dass als *Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials* Gebiete festgelegt werden, die aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit durch Wasser- und potenzielle Nährstoffversorgung, Durchwurzelbarkeit und Klima eine hohe Leistungsfähigkeit für Ackerbau und Bewirtschaftung bieten. Darüber hinaus kommt den Gebieten eine Bedeutung für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hinzu. Die landwirtschaftliche Flächennutzung sowie Bewirtschaftung und Produkte können wichtige Elemente im Rahmen der regionalen Erholungs- und Tourismusfunktion darstellen. Gemäß den Ausführungen des RROP sollen alle bedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass die Vorbehaltsgebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung in der Abwägung für Planungsflächen berücksichtigt werden.



**Abb. 3: Ausschnitt aus Bodenlandschaftskarte (Quelle: NIBIS-Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 2022)**

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist das Plangebiet größtenteils als Lehmgebiet mit dem Bodentyp *Mittlere Pseudogley-Braunerde* und dem Bodentyp *Mittlere Pseudogley-Podsol-Braunerde* dargestellt. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass der Boden in der kleinräumigen Betrachtung kein herausragend hohes Ertragspotenzial für die landwirtschaftliche Nutzung aufweist.

Alternative Flächen innerhalb der Ortschaft Kirchtimke sind einerseits aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht für einen Feuerwehrstandort geeignet und andererseits ist eine Fläche in der erforderlichen Dimensionierung im Innenbereich nicht verfügbar. Das Planvorhaben befindet sich am westlichen Rand des Kirchtimker Siedlungsgebietes, wodurch die immissionsschutzrechtlichen Bedingungen erfüllt werden, gleichzeitig aber immernoch eine sehr gute Erreichbarkeit des Standortes für Einsatzkräfte gegeben ist. Mit der westlichen Abgrenzung des Plangebietes durch den Erlenweg und dessen begleitendem Gehölzbestand ist hier eine natürlichen Landschaftsgrenze und damit eine visuelle Begrenzung zur umliegenden, freien Landschaft bereits vorhanden. Des Weiteren ist die Fläche des Plangebietes ausgesprochen klein und weist auch mit den direkt angrenzenden Flächen zusammen keine Größe für eine optimale maschinelle Bewirtschaftung auf. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, so dass das Vorbehaltsgebiet in seiner Gesamtheit nicht dem Grunde nach nicht nachteilig beeinflusst wird.

Des Weiteren wird als Ziel der Raumordnung im LROP 2022 des Landes Niedersachsen aufgeführt:

**3.2.1 03** (1) *„Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind [...] [festgelegt, die] durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen.“*

(2) *„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.“*

Und weiter im RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme):

**3.2.1 04** *„Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden festgelegt:*

- *der Bereich der Rotenburger Rinne einschließlich der Wasserschutzgebiete[...] Tarmstedt“*

Um dem Ziel der Raumordnung gerecht zu werden und dem Schutzstatus des *Vorranggebietes Trinkwassergewinnung* Rechnung zu tragen, wird sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung ein Nachrichtlicher Hinweis diesbezüglich ergänzt. Die Anforderungen, die daraus hervorgehen sind auf Genehmigungsebene zu beachten, sodass die Wasserqualität und damit das Ziel der Raumordnung nicht beeinträchtigt wird.

Bezüglich des *Vorranggebietes Rohrfernleitung „Gas“* wird im RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) erläutert:

**4.2 04** (1) *“Raumbedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. (2) Sie sind von entstehenden Planungen freizuhalten.“*

Im zeichnerischen Teils des RROPs ist direkt westlich angrenzend an das Plangebiet eine unterirdische Gasleitung gekennzeichnet. Da der Geltungsbereich der vorliegenden Planung zwar direkt angrenzt, sie jedoch nicht überplant, wird das Ziel der Raumordnung weiterhin eingehalten.

Den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10, der die Ausweisung einer *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung *„Feuerwehr“* für die Errichtung eines Neubaus in der Ortschaft Kirchtimke zum Ziel hat, entsprochen.

Weiterhin ist am 01.09.2021 zum Zwecke des Hochwasserschutzes die **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz** (BRPHV) in Kraft getreten. In dieser sind Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung enthalten, die

nun zusätzlich zu den Regelungen des LROP und RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen. Folgende Inhalte sind für die vorliegende Planung relevant:

**„1. Hochwasserrisikomanagement**

*1.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“*

⇒ Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten entlang der Oste. Dieses liegt etwa 8,8 km entfernt vom Plangebiet. Insofern ist der Eintritt eines Hochwasserereignisses als gering einzustufen. Damit besteht kein Zielkonflikt.

*„1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“*

⇒ Auswirkungen durch den Klimawandel sind ebenfalls nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass sickerfähige Böden vorliegen, so dass es auch bei Starkregenereignissen nicht zu Überflutungen kommt. Südlich des Plangebietes befindet sich in ca 470 m Entfernung das Freibad Kirchtimke. Von diesen Wasserflächen sind keine Überflutungen zu erwarten. In etwa 1,1 km südöstlich der Ortslage Kirchtimkes ist mit dem Wellbach ein kleinerer Vorfluter vorhanden. Aufgrund der Entfernung, bzw. der Nutzung als Zierteiche, sind von ihm keine Auswirkungen durch Überflutungen zu befürchten.

Mit eindringendem Meerwasser ist im Plangebiet aufgrund der weiten Entfernung zu tideabhängigen Gewässern und der Geländehöhe von ca. 46 m NN ebenfalls nicht zu rechnen.

Auswirkungen durch den Klimawandel sind somit insgesamt eher als gering einzustufen.

## 4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt ist das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Die das Plangebiet umgebenden Bereiche sind ebenfalls als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt. Die nördlich angrenze Hepstedter Straße ist als Kreisstraße und *Fläche für überörtlichen Verkehr* dargestellt. Südlich vom Plangebiet ist in hell grün eine *öffentliche Grünfläche* eingezeichnet mit der Signatur eines *Badeplatzes bzw. Freibads* sowie dazugehörigem Parkplatz, hierbei handelt es sich um das Freibad der Ortschaft. Entlang des Erlenwegs ist eine *unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung* eingezeichnet, die entsprechend der Vorgabe des RROP dem Transport von Gas dient. Die östlich in weiterer Entfernung zum Plangebiet gelegene Bebauung der Ortschaft Kirchtimke ist als *Dorfgebiet (MD)* dargestellt.

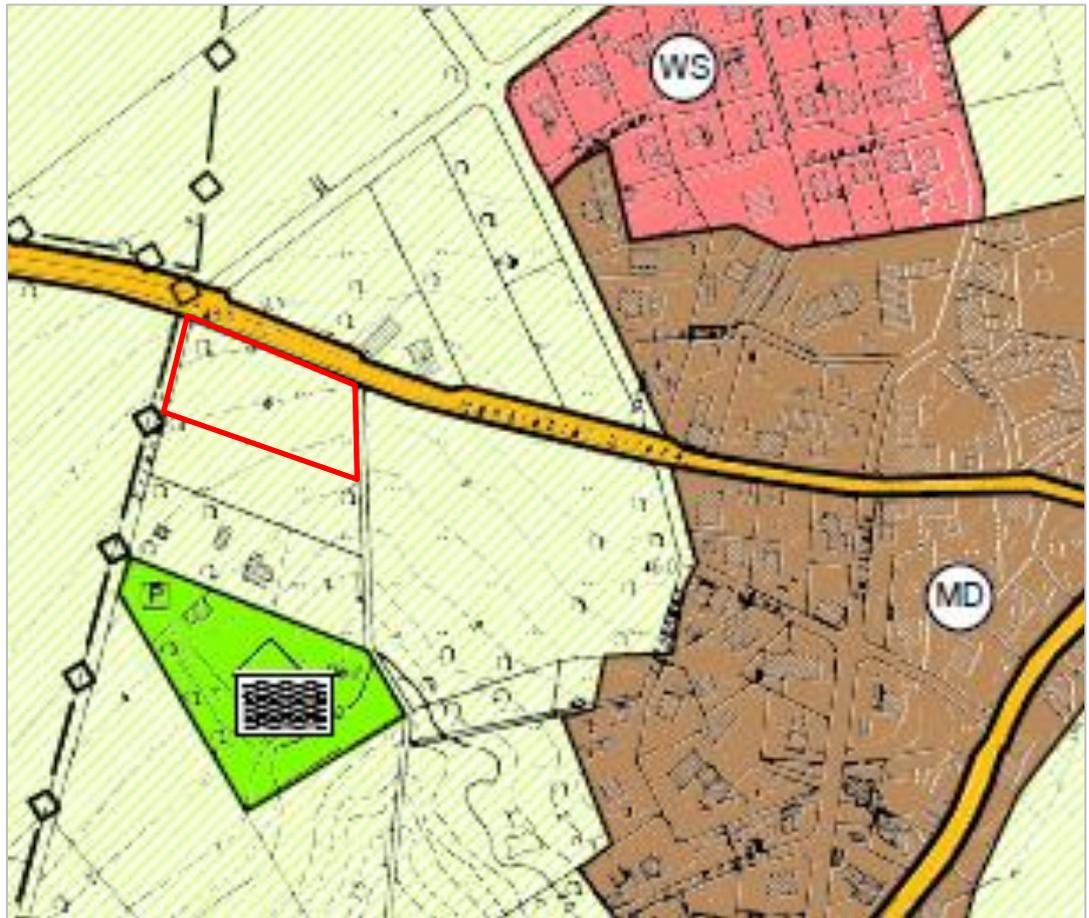


Abb. 4: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinden Kirchtimke und Westertimke (Plan-  
gebiet rot dargestellt)

Für die Festsetzung einer *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung *Feuerwehr* im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ – Ortschaft Kirchtimke ist somit die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren durchgeführt wird, soll daher die Änderung der *Fläche für die Landwirtschaft* in eine *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung *Feuerwehr* erfolgen. Aufgrund der Anwendung des Parallelverfahrens ist der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu bewerten.

#### 4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 10 wurde bisher kein Bebauungsplan aufgestellt. Gleiches gilt für angrenzende Bereiche.

#### 4.4 Interkommunales Entwicklungskonzept (ILE) – „Lebendige Zentren“

Kirchtimke als Teil der Samtgemeinde Tarmstedt wurde im Jahr 2020 in das Städtebauförderungsprogramm des Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) zur Programmkomponente „Lebendige Zentren“ des Bundes aufgenommen. Eine dort aufgeführte Handlungsempfehlung ist die Nachnutzung des im Dorfkern gelegenen Feuerwehrhauses als Maßnahme für ein lebendiges Zentrum. Diese Maßnahme wird durch die vorliegende Planung möglich gemacht.

Durch die Ansiedlung des neuen Feuerwehrhauses am westlichen Siedlungsrand kann potenziellen Nutzungskonflikten aus dem Weg gegangen und die Ziele des Entwicklungskonzeptes umgesetzt werden. Aufgrund dessen wurde ausdrücklich kein Standort für das neue Feuerwehrhaus innerhalb der Ortslage gewählt. Da es sich bei dem Feuerwehrgebäude um

einen modernen Zweckbau handeln wird und dieser damit nicht den Zielvorstellungen des ILE entsprechen kann, wurde auf einen Standort am Rand, außerhalb der eigentlichen Ortslage, zurückgegriffen.

## 5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche, als Grünland genutzte Fläche westlich der Ortschaft Kirchtimke. Unmittelbar östlich und südlich schließen weitere Grünlandflächen an. Direkt westlich angrenzend an das Plangebiet verläuft der Erlenweg mit einem begleitendem Gehölzsaum, welcher die Erschließungsstraße zum Schwimmbad und einem Privatgrundstück bildet. Bei dem Privatgrundstück handelt es sich um eine Wohnnutzung im Außenbereich, die von einem dichten Baumbestand umgeben ist.

Jenseits des Erlenweges und der Kreisstraße 133 sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen vorzufinden. Die K 133 verläuft in Ost-West-Ausrichtung und verfügt über teilweise beidseitig stockende Gehölze. In östlicher Richtung verläuft die K 133 durch den Kernort Kirchtimke und mündet in die L133, in westlicher Richtung gelangt man zur Ortschaft Hepstedt.

Die Ortslage Kirchtimke ist durch einen dorftypischen Nutzungsmix von (teils ehemaligen) landwirtschaftlichen Hofstellen, Wohnbebauung und kleinen Einzelhandelsgeschäften zur Nahversorgung sowie einer Sportanlage geprägt.

In nördlich, östlicher und südlicher Richtung und weiterer Entfernung vom Plangebiet befinden sich Waldbestände, wie der Ummelwald, Westertimker Höpen und weiter noch das Naturschutzgebiet Bullensee und Hemelsmoor, welche der Naherholung dienen, das vorliegende Plangebiet jedoch nicht tangieren.

## 6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Kirchtimke die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses in der Ortschaft Kirchtimke schaffen. Dies ist nötig, um den aktuellen rechtlichen Anforderungen zum Brandschutz zu entsprechen. Dazu ist eine entsprechend dimensionierte Fläche erforderlich, die ausreichend Platz für den Neubau eines Feuerwehrhauses, Flächen für Gerätschaften, bauartbedingten größeren Fahrzeuge, erforderliche Stellplätze und Übungsflächen bietet. Der bisherige Standort der Feuerwehr in der Ortslage Kirchtimke verfügt nicht über die entsprechenden Flächenkapazitäten, um den aktuellen feuerwehrtechnischen Bestimmungen auch mit Blick in die Zukunft Rechnung tragen zu können. Um der Feuerwehr eine moderne, den Bestimmungen entsprechende und zukunftssichere Fläche anbieten zu können, ist daher der Neubau auf einer dazu erworbenen Fläche vorgesehen. Da der Standort weiterhin in der Nähe der Ortschaft liegen und zudem von den Einsatzkräften gut erreichbar sein sollte, wurde letztendlich die Entscheidung für das vorliegende Plangebiet getroffen. Der Standort ist nach Auffassung der Gemeinde gut für die Nutzung durch die Feuerwehr geeignet, da er sich in unmittelbarer Nähe einer gut ausgebauten Durchgangsstraße befindet. Mit dem neuen Standort würden sich nach Auffassung der Ortsfeuerwehr die Ausrückzeiten bei Feuerwehreinsätzen zudem nicht verändern, so dass hier keine Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind. Aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen ist zudem die Möglichkeit, den Altstandort nachzunutzen.

Entsprechend den allgemeinen Planungsgrundsätzen des Baugesetzbuches soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig im Rahmen der Innenentwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB erfolgen. Überdies ist den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB entsprechend ein Rückgriff auf landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen nur in begründeten Fällen möglich.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgt, da für die geplanten Nutzung keine geeigneten Flächen im Innenbereich mit adäquater Erschließung vorhanden sind. Diese müssen den aktuellen Ansprüchen der Feuerwehr entsprechen, sodass den Bürger\*innen eine

funktionale Infrastruktur zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit angeboten werden kann. Für die in Rede stehende Fläche spricht dabei die unmittelbare Nähe zum vorhandenen Siedlungsraum und die gute verkehrliche Erreichbarkeit durch die Nähe zur Kreisstraße 133. Von besonderer Bedeutung ist auch, dass die Flächenverfügbarkeit gesichert ist. Aus den Karten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems ist zudem ersichtlich, dass im Plangebiet lediglich eine „mittlere“ Bodenfruchtbarkeit vorliegt. Insofern handelt es sich nicht um herausragend ertragreiche landwirtschaftliche Flächen. Auf Grund der geringen Größe der Fläche von 0,4 ha, die überplant werden soll ist aus Sicht der Gemeinde Kirchtimke die Inanspruchnahme der Flächen unter Zurückstellung der landwirtschaftlichen Belange in der Abwägung vertretbar.

## **7. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES**

### **7.1 Art der baulichen Nutzung**

Inhalt der vorliegenden Planung ist die Festsetzung einer ca. 3.996 m<sup>2</sup> Fläche für den *Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung „*Feuerwehr*“. Mit dieser Festsetzung soll der Planung der Gemeinde, einen neuen Standort für die Feuerwehr in der Ortschaft Kirchtimke auszuweisen, Rechnung getragen werden.

Die Größe der *Gemeinbedarfsfläche* wurde so festgelegt, dass neben den aktuellen Planungen für den Standort auch etwaige Erweiterungen sowie Flächen für die Feuerwehrrübungen im Sinne einer optimalen Ausnutzung mitberücksichtigt worden sind. Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung werden nicht als erforderlich angesehen, da es sich bei dem Feuerwehrhaus um einen Sonderbau handelt und nicht absehbar ist, welche bauliche Anforderungen durch zukünftige landesweite Vorgaben an diese gestellt werden.

Dies wird im vorliegenden Fall als sachgerecht angesehen, da es sich um eine Planung durch die Gemeinde selbst handelt, sodass ein Konflikt mit der städtebaulichen Ordnung im Sinne der Gemeinde ausgeschlossen ist.

### **7.2 Überbaubare Grundstücksflächen**

Der überbaubare Teil des Geltungsbereiches ist so großzügig wie möglich gewählt, sodass die geplanten Belange adäquat erfüllt werden können. Der 20 m Sicherheitsabstand zur Kreisstraße 133, die am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft, ist im Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) festgelegt und bedingt eine Bauverbotszone für Hochbauten. Befestigte Flächen, wie Parkplätze, Abstellflächen u. ä., sind in diesem Bereich hingegen möglich.

Um den Wurzelbereich der vorhandenen Gehölze und der anzupflanzenden Bäume und Sträucher zu schützen, wird in dem betreffenden Bereich an der nördlichen, westlichen und südlichen Grenze ein Abstand von einem Meter zwischen bebaubarer Fläche und den Gehölzflächen festgesetzt.

### **7.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern umschließen das Plangebiet, um es zur offenen Landschaft einheitlich abzugrenzen und ins bestehende Ortsbild einzubinden. Dort, wo bereits Gehölze im Bestand vorhanden sind, ist geregelt, dass die Bepflanzung lediglich mit Sträuchern (Fläche zum Anpflanzen Nr. 2) erfolgen soll, so dass die vorhandenen Bestände lediglich ergänzt werden.

Gänzliche neue Eingrünungen (Fläche zum Anpflanzen Nr. 1) sollen dagegen als Baum-Strauch-Hecken entwickelt werden, um das neue Gebäude in das Orts- und Landschaftsbild einzubinden.

Neben Pflanzenarten werden auch Quali- und Quantitäten sowie der Zeitpunkt der Umsetzung und die Gemeinde (als Grundstückseigentümer) als Zuständige für die Umsetzung benannt. Damit ist sichergestellt, dass sich eine sach- und fachgerechte Bepflanzung zeitnah zur Umsetzung des Vorhabens erfolgt.

#### 7.4 Flächenübersicht

Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung „Feuerwehr“ • davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen...	3.996 m <sup>2</sup> 1.207 m <sup>2</sup>
<b>Geltungsbereich</b>	<b>3.996 m<sup>2</sup></b>

### 8. STÄDTEBAULICHE BELANGE

#### 8.1 Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Mit der vorliegenden Planung wird für das Plangebiet erstmals verbindliches Baurecht geschaffen. Dies stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist.

Insgesamt stellt sich der hier gegenständliche Bereich als *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland* (GIF) dar, wobei ca. 450 m<sup>2</sup> aufgrund seiner Artenzusammensetzung als *Sonstiges mesophiles Grünland* (GMS) anzusprechen sind und damit dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Dementsprechend wird für diesen Bereich parallel zur vorliegenden Bauleitplanung ein „Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Feuerwehrhaus" der Gemeinde Kirchtimke im Bereich der 30. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Tarmstedt“ (siehe Anhang III) gestellt.

Eine detaillierte Untersuchung der entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, des hieraus erwachsenden Kompensationsbedarfs sowie die vorgesehenen Flächen und Maßnahmen zur Kompensation sind u. a. Inhalt einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat.

Von den erheblichen Auswirkungen der Planung sind die Schutzgüter *Fläche, Pflanzen und Tiere, Boden* sowie *Schutzgebiete und -objekte* betroffen. Die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* erleiden aufgrund einer ermöglichten Überbauung des Plangebiets außerhalb der festgesetzten *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* eine kompensationserhebliche Wertstufenminderung auf einer Fläche von 2.780 m<sup>2</sup>, woraus sich ein Kompensationsbedarf (Faktor 1 : 0,5) von 1.390 m<sup>2</sup> errechnet. Die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* können zusammen ausgeglichen werden. Innerhalb des Plangebietes können 1.217 m<sup>2</sup> des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* in den festgesetzten *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* intern ausgeglichen. Auf diesen Flächen sollen die Biotoptypen *Strauchbaumhecke (HFM)* und *Strauchhecke (HFS)* entwickelt werden. Der verbleibende Kompensationsbedarf für die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* beträgt 12 m<sup>2</sup>.

In der Gemeinde Kirchtimke wurde mit entsprechender Erlaubnis ein ehemaliger Löschteich mit einer Fläche von 161 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 96 (Flur 9, Gemarkung Kirchtimke) verfüllt. Das Entwicklungsziel der Fläche ist dabei ein *Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten*. Vorgesehen ist es, den verfüllten Löschteich mit Gehölzen zu bepflanzen, womit zukünftig eine natürliche Bodenentwicklung stattfinden kann.

Das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* ist durch die Überplanung der beiden Biotoptypen *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* und *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* auf kompensationserhebliche Weise betroffen. Für den Biotoptyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* entsteht ein Kompensationsbedarf von 900 m<sup>2</sup> und für den Biotoptyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* von 3.547m<sup>2</sup>, welcher auf einer externen Kompensationsfläche ausgeglichen wird.

Für die Kompensation wird der Kompensationsflächenpool der FEAM herangezogen, der die Kompensationsmaßnahme innerhalb des Flurstückes 5/2, Flur 1, Gemarkung Wehnsen mit einer Gesamtfläche von rund 92.299 m<sup>2</sup> umsetzt. Hiervon werden 12 m<sup>2</sup> für die Kompensation der Schutzgüter *Boden* und *Fläche* und 4.447 m<sup>2</sup> für die Schutzgüter *Pflanzen und Tiere* und *Schutzgebiete und -objekte* verwendet. Derzeit besteht auf der Kompensationsfläche der Biototyp *sonstiges feuchtes Intensivgrünland* (GIF). Für die Kompensation des gesetzlich geschützten Biotops bietet sich eine Extensivierung des Grünlandes mit dem Zielbiotop *mesophiles Grünland* (GM) an. Die Bewirtschaftung der Fläche wird durch eine vertragliche Vereinbarung und grundbuchlicher Sicherung (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) sichergestellt. Demnach ist die FEAM für die Bewirtschaftung der Fläche nach den Bewirtschaftungsbedingungen für extensives Grünland des Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständig.

Für die Entfernung des gesetzlich geschützten mesophilen Grünlands wird zudem ein Befreiungsantrag (siehe Anhang III) gestellt.

Mit Durchführung der Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen zum Ausgleich können die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter als vollständig ausgeglichen gelten.

## 8.2 Belange der Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft werden dadurch berührt, dass bisher unversiegelte Fläche für eine Versiegelung planungsrechtlich vorbereitet wird. Grundsätzlich ist gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes der jeweilige Grundstückseigentümer für die Bewirtschaftung und damit für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verantwortlich. Die konkreten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung werden im Rahmen der Planumsetzung festgelegt.

Parallel zur Kreisstraße 133 verlaufen bereits Gräben zur Entwässerung der Straße. Ob diese zur Entwässerung des beplanten Grundstücks dienlich sind, muss im weiteren Planverfahren geprüft werden.

Das Plangebiet befindet sich zudem in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Tarmstedt, so dass die entsprechenden Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung bei der Planumsetzung zu beachten sind.

Die Belange der Wasserwirtschaft werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich negativ berührt.

## 8.3 Belange des Immissionsschutzes

Da das in Rede stehende Plangebiet nicht in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung liegt, wie es bei dem aktuellen Standort im Ortskern der Fall ist, sind keine Konflikte mit schutzbedürftigen Nutzungen ersichtlich.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll für die Feuerwehr ein Standort bauplanungsrechtlich vorbereitet werden, der insbesondere aufgrund seiner Lage außerhalb der zentralen Ortslage dem Grundsatz der Vermeidung von Konflikten (hier: Schall) in hohem Maße Rechnung trägt. Bezogen auf die Überschreitung von Schallwerten bei nächtlichen Einsatzfahrten wird die Gemeinde darauf hinwirken, dass das Martinshorn möglichst nur außerhalb der Ortschaft eingeschaltet wird, da die Lage des Plangebietes es nicht erfordert, den Stützpunkt mit eingeschaltetem Martinshorn zu verlassen. Ausgenommen davon sind selbstverständlich Sondersituationen zur Vermeidung von Verkehrskonflikten.

Im Ergebnis ist daher zu konstatieren, dass Schallschutzkonflikte nicht zu erwarten sind.

## 8.4 Belange des Verkehrs

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die dem Plangebiet direkt östlich vorgelagerte Kreisstraße 133 (Hepstedter Straße). Sie führt östlich in Richtung des Ortskerns Kirchtimkes und westlich in Richtung Hepstedt. Über die Kreisstraße sind auch weitere Ortschaften und Gemeinden gut angebunden.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortslage Kirchtimkes, sodass die K 133 in diesem Bereich nicht als Ortsdurchfahrt laut dem online Straßeninformationssystem Niedersachsen (NWSIB) behandelt werden muss. Zuwegungen gelten im NStrG § 20 (2) als Sondernutzung, wenn sie neu angelegt werden. Da die neue Zufahrt hauptsächlich Notfalleinsätze bedient, ist im vorliegenden Fall nicht mit einem regelmäßigen Mehraufkommen an Verkehr zu erwarten.

Eine Zuwegung über den westlich des Plangebietes gelegenen Erlenweg wurde nicht gewählt, da die K 133 einerseits die leistungsstärkere Anbindung für Notfalleinsätze bietet. Andererseits bleiben so die Gehölze am westlichen Rand des Plangebietes entlang des Erlenweges uneingeschränkt erhalten (Eingriffsvermeidung) und können durch zusätzliche Anpflanzungen noch komplettiert werden.

Die Belange des Verkehrs werden durch die Planung demnach nicht negativ berührt.

#### **8.5 Belange der Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Belange werden insofern berührt, als dass landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes beansprucht wird.

Aus den Karten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems ist ersichtlich, dass im Plangebiet eine „mittlere“ Bodenfruchtbarkeit vorliegt. Insofern handelt es sich nicht um besonders ertragreiche und damit wertvolle landwirtschaftliche Flächen. Die Fläche des Plangebietes wird zum Zeitpunkt der Bauleitplanaufstellung als Grünland genutzt und auch im wirksamen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden rund 0,4 ha aus der vormaligen Nutzung genommen und stehen der Landwirtschaft zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Dennoch ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft auszugehen, da zum einen weiterhin ausreichend Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung des Geltungsbereiches zur Verfügung stehen, zum anderen werden keine Flächen „zerschnitten“. Die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen bleibt ebenfalls uneingeschränkt bestehen.

Die Belange der Landwirtschaft werden nicht erheblich negativ berührt.

#### **8.6 Belange der Daseinsvorsorge / Infrastruktur**

Die Belange der Daseinsvorsorge werden durch die vorliegende Planung positiv berührt, da die Gemeinde mit der Ausweisung eines neuen Standorts für die Feuerwehr sicherstellt, dass eine zukunftssichere und leistungsfähige Infrastruktur für die öffentliche Sicherheit im Gebiet der Gemeinde Kirchtimke zur Verfügung steht.

#### **8.7 Belange der Ver- und Entsorgung**

Der Anschluss des Plangebietes an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen wird durch den Anschluss an das vorhandene Leitungssystem in der Ortschaft Kirchtimke sichergestellt werden.

## 9. NACHRICHTLICHE HINWEISE

### **Wasserschutzgebiet Tarmstedt**

Der Geltungsbereich befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Tarmstedt. Die Anforderungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

### **Besonderer Artenschutz**

Gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Baubeschränkungszone entlang der L 133**

Im Bereich der Baubeschränkungszone entlang der L 133 / "Hepstedter Straße" dürfen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußersten Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt (§ 24 Abs. 1 NStrG).

## 10. UMWELTBERICHT

### 10.1 Einleitung

#### 10.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Beachtung der Belange von Natur und Landschaft, dokumentiert durch einen Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB vor. Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

Die vorliegende Bauleitplanung behandelt einen Landschaftsausschnitt in der Gemeinde Kirchtimke, die zu der Samtgemeinde Tarmstedt gehört. Die Gemeinde befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Nordosten Niedersachsens.

Nördlich des Plangebiets verläuft die Hepstedter Straße (K 133) und westlich der Erlenweg. Östlich und südlich schließen sich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 Grünlandbereiche an. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Kirchtimke.

Durch die vorliegende Bauleitplanung soll die Errichtung eines Feuerwehrhauses planerisch vorbereitet werden. Der Neubau eines Feuerwehrhauses ist erforderlich, da das aktuelle Feuerwehrhaus im Ortskern nicht die erforderliche Kapazitäten für die Unterbringung moderner Fahrzeuge und Gerätschaften besitzt. Bestandgebäude, die zur Nutzung herangezogen werden könnten, sind innerhalb der Ortschaft Kirchtimke nicht vorhanden.

Um den Neubau des Feuerwehrhauses zu ermöglichen, ist es aufgrund der gegenwärtigen bauleitplanerischen Situation erforderlich, Bauleitplanungen, bestehend aus einer Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes, durchzuführen. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt stellt statt der bisherigen *Fläche für die Landwirtschaft* eine *Fläche für den Gemeinbedarf* dar. Der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Kirchtimke setzt eine *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sowie *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* fest. Die differenzierten Regelungen sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes sowie dessen Begründung zu entnehmen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10, sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Beachtung der Belange von Umwelt, Natur und Landschaft, dokumentiert durch einen Umweltbericht, vor.

#### 10.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die grundlegenden Ziele des Umweltschutzes sind in diversen Fachgesetzen<sup>1</sup> dargelegt.

In dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt finden die oben genannten Fachgesetze eine Konkretisierung in folgenden Plänen:

##### 10.1.2.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) stammt aus dem Jahr 2016 (Landkreis Rotenburg (Wümme), 2016). Für das Gebiet des vorliegenden Bebauungsplans trifft er folgende Aussagen:

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich seiner ergänzenden Technischen Anleitungen und Verordnungen, Bundeswaldgesetz, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung etc.

**Tab. 1: Übersicht über die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes Rotenburg (Wümme), 2016**

<b>Arten und Biotope</b>	Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bereichs, welcher durch <i>Biotoptypen mit hoher Bedeutung (Wertstufe IV)</i> eingenommen wird.  Die nördlich, westlich und südwestlich des Plangebiets gelegenen Flächen weisen <i>Biotoptypen sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I)</i> auf. Östlich des Plangebiets sind Bereiche vorhanden, welche von <i>Biotoptypen geringer Bedeutung (Wertstufe II)</i> und <i>Biotoptypen mittlerer Bedeutung (Wertstufe III)</i> eingenommen werden. Etwas weiter, südöstlich des Plangebiets befindet sich eine Fläche auf welcher <i>Biotoptypen mit sehr hoher Bedeutung (Wertstufe V)</i> auftreten.
<b>Landschaftsbild</b>	Das Plangebiet und seine angrenzenden Bereiche befinden sich in einer <i>Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung</i> . Im Norden bzw. nördlich des Plangebiets ist eine <i>Allee</i> vorhanden, wobei sich nicht eindeutig zuordnen lässt, ob die <i>Allee</i> als <i>Typisches und prägendes Landschaftsbildelement</i> innerhalb oder außerhalb des Plangebiets verläuft.
<b>Boden</b>	Für das Plangebiet und seine nähere Umgebung werden keine Darstellungen getroffen.
<b>Wasser- und Stoffretention</b>	Für das Plangebiet und seine angrenzenden Bereiche sind keine Darstellungen vorhanden.
<b>Zielkonzept</b>	Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bereichs, welcher alle Zielkategorien (Zielkategorie I-V) umschließt. Zielkategorie I beinhaltet die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope (geringer Anteil an Biotoptypen geringerer Wertigkeit), Zielkategorie Ia die <i>Sicherung und überwiegend Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope, aber größeren Anteilen an Biotoptypen geringerer Wertigkeit</i> , Zielkategorie II die <i>Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und / oder für abiotische Schutzgüter</i> , Zielkategorie III die <i>Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope</i> , Zielkategorie IV die <i>Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild</i> und Zielkategorie V die <i>Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten, die keiner der o.g. Zielkategorien zugeordnet werden können</i> .  Südöstlich des Plangebiets sind Bereiche vorhanden, welche sich ebenso wie das Plangebiet innerhalb eines Bereichs befinden welcher alle Zielkategorien (Zielkategorie I-V) umschließt. Die weiteren nördlich, westlich und südlich des Plangebiets befindlichen Flächen sind der Zielkategorie V ( <i>Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten, die keiner der o.g. Zielkategorien zugeordnet werden können</i> ) zugehörig.
<b>Schutzgebiete</b>	Für das Plangebiet und seine angrenzende Umgebung werden keine Darstellungen getroffen.

### 10.1.2.2 Landschaftsplan

Für das Gebiet der Gemeinde Kirchtimke wurde bisher noch kein Landschaftsplan erarbeitet. Daher können keine Aussagen diesbezüglich getroffen werden.

### 10.1.3 Schutzgebiete und -objekte

Teilbereiche der Fläche des Plangebiets werden von einem gesetzlich geschützten Biotop entspr. § 30 BNatSchG i. V. m § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG (Mesophiles Grünland) eingenommen.

Weitere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete befinden sich im Plangebiet nicht. Das nächstliegende Schutzgebiet außerhalb des Plangebiets stellt das Landschaftsschutzgebiet Ummel / Dickes Holz (LSG ROW 125) dar, welches in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 550 m zum Plangebiet liegt.

### 10.1.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Die vorstehenden Ziele und die Umweltbelange wurden in der Planung bereits dadurch berücksichtigt, dass ein möglichst umweltverträglicher Standort gewählt wurde. Um zu dokumentieren, wie die vorgenannten allgemeinen wie besonderen Ziele des Umwelt- und Naturschutzes beachtet wurden, wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung des Plangebietes durchgeführt.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass die Inanspruchnahme von Landschaft durch anthropogene Nutzungen in der Regel zu Konflikten zwischen den Zielen von Natur- und Umweltschutz sowie städtebaulichen Belangen führt.

## 10.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

### 10.2.1 Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Umwelt, Natur und Landschaft berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

#### Beschreibung

Zentrale Datengrundlage für die folgende Beschreibung des Plangebietes bildet eine Biotoptypenkartierung, die am 31. Mai 2022 stattfand. Hierzu wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2022) angewandt. Die Wahl der Datengrundlage Biotoptypen basiert auf der Annahme, dass diese zu einem hohen Grad geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft abzubilden und ist gängige Praxis im Sinne der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Entsprechend oben zitierter Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgt die Berücksichtigung der „Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ auf Grund der Betrachtung sogenannter „Schutzgüter“.

Folgende Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt:

- *Menschen*
- *Fläche*
- *Pflanzen und Tiere*
- *Boden*
- *Wasser*
- *Klima / Luft*
- *Landschaftsbild*
- *Biologische Vielfalt*
- *Sonstige Sach- und Kulturgüter*
- *Schutzgebiete und –objekte*
- *Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.*

In Abhängigkeit von dem jeweils betrachteten Schutzgut wurden die Daten der Biotoptypenkartierung von denen weiterer Quellen, zum Beispiel Aussagen zuständiger Stellen, ergänzt.

#### Bewertung

An die Beschreibung der einzelnen Schutzgüter schließt sich deren Bewertung an. Um diese Bewertung, inklusive dabei angelegter Maßstäbe, transparent zu gestalten, werden in Niedersachsen, wie auch in anderen Bundesländern, in der Regel genormte Bewertungs- und Kompensationsmodelle angewandt. Hier ist das sogenannte Breuer-Modell von 1994 in seiner aktuellen Version aus dem Jahr 2006 (Breuer, 2006) verwendet worden.

Für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* sieht das Modell eine Bewertung in einer 5-stufigen Werteskala (I-V) vor, für die Schutzgüter *Boden*, *Klima / Luft* sowie *Landschaftsbild* in einer 3-stufigen Werteskala (1-3).<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Das Breuer-Modell von 1994 sieht eine Bewertung der Schutzgüter mit den Wertstufen 1 – 2 – 3 vor, wobei die Wertstufe 1 für den höchsten, "besten" Wert, die Wertstufe 3 für den niedrigsten, "schlechtesten" Wert steht.

In der aktuellen Fassung des Breuer-Modells erfolgt die Bewertung des Schutzgutes "Pflanzen und Tiere" nun durch die Wertstufen I-V; die weiteren der dort behandelten Schutzgüter erfahren weiterhin eine Einordnung in Wertstufen von 1-3.

Als zweite Änderung gegenüber der Ursprungsversion steht in der aktuellen Version die Wertstufe I nun für den niedrigsten, "schlechtesten", die Wertstufe V bzw. 3 für den höchsten, "besten" Wert.

Die Bewertung der in diesem Umweltbericht behandelten Schutzgüter folgt der aktuellen Systematik.

Analog zu den letztgenannten Schutzgütern werden auch die weiteren hier behandelten Schutzgüter *Menschen, Fläche, Wasser, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und –objekte* und *Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern* zur besseren Vergleichbarkeit in einer 3-stufigen Werteskala (1-3) bewertet. Hierbei gilt:

Tab. 2: Wertstufen nach Breuer (2006)

<b>Wertstufe V/3:</b>	Schutzgüter von <b>besonderer Bedeutung</b> (⇒ besonders gute / wertvolle Ausprägungen)
<b>Wertstufe IV:</b>	Schutzgüter von <b>besonderer bis allgemeiner Bedeutung</b>
<b>Wertstufe III/2:</b>	Schutzgüter von <b>allgemeiner Bedeutung</b>
<b>Wertstufe II:</b>	Schutzgüter von <b>allgemeiner bis geringer Bedeutung</b>
<b>Wertstufe I/1:</b>	Schutzgüter von <b>geringer Bedeutung</b> (⇒ schlechte / wenig wertvolle Ausprägungen)

Die Ergebnisse der summarischen Bewertung der Schutzgüter werden im folgenden Text mit einem vorangestellten ⇒ markiert. Anschließend wird ihnen eine Wertstufe (WS) vergeben.

#### a. Menschen

Das Plangebiet stellt eine extensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar. Es findet eine Grünlandnutzung, aber keine Beweidung statt. Durch die Grünlandnutzung trägt es zur Futterproduktion und demnach zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln bei.

Als naturnahe Fläche in Ortsrandlage ist das Plangebiet dem Heimatgefühl der lokalen Bevölkerung zuträglich. Ein im Plangebiet vorhandenes gesetzlich geschütztes Biotop (*Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)*) stellt eine ortsprägende und markante Struktur dar.

Das Plangebiet ist nicht öffentlich zugänglich. Parallel zur nördlich des Plangebiets verlaufenden Hepstedter Straße ist ein Fuß-/ Radweg vorhanden, von welchem aus das Plangebiet eingesehen werden kann. Da sich der Fuß-/ Radweg auf der dem Plangebiet abgewandten Straßenseite befindet, kann er nicht als Spazierweg entlang des Plangebiets genutzt werden. Daher kommt dem Plangebiet hinsichtlich seiner Erholungswirkung keine besondere Bedeutung zu.

Hinsichtlich der menschlichen Gesundheit besitzt das Plangebiet keine besondere Bedeutung. Die angrenzende Hepstedter Straße emittiert Schall- und Schadgase, welche auch in das Plangebiet verbracht werden.

Der im Plangebiet vorhandene gesetzlich geschützte Biototyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* ist nicht durch Hinweisschilder, Wege, Schautafeln etc. für die Allgemeinheit ersichtlich.

Dem Plangebiet kommt keine soziale Bedeutung oder eine Bedeutung im Sinne der Arbeitsplatzsicherung oder Wohnnutzung zu.

⇒ Das Plangebiet weist hinsichtlich des Schutzguts *Mensch* zusammenfassend eine allgemeine Bedeutung (WS 2) auf.

#### b. Fläche

Unter dem Schutzgut *Fläche* ist im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut *Boden* zu beurteilen ist.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, welche als Grünland bewirtschaftet wird. Aufgrund dieser Nutzungen bestehen keine Vorbelastungen, im Sinne von Bebauungen oder Versiegelungen, für das Schutzgut *Fläche*. Durch die Bauleitplanung werden ca. 0,4 ha unversiegelter Fläche in Anspruch genommen. Die Fläche des Plangebiets

stellt eine zusammenhängend bewirtschaftete Freifläche dar.

In Teilbereichen besitzt die Fläche des Bebauungsplans Nr. 10 eine naturnahe Ausprägung, jedoch konnte sich durch die landwirtschaftliche Nutzung die potentiell natürliche Vegetation nicht einstellen.

⇒ Das Plangebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung (WS 2) für das Schutzgut *Fläche*.

### c. Pflanzen und Tiere

Die folgende Beschreibung der Bedeutung des untersuchten Raumes als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere findet auf der Basis der Biotoptypen des Untersuchungsgebietes statt. Die Erfassung erfolgte am 31. Mai 2022. Die Biotoptypenkarte ist dem Anhang I zu entnehmen.

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Systematik von Drachenfels (2022) und basiert im Wesentlichen auf dem Kriterium „Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere“. Daneben finden die Kriterien „Gefährdung“, „Seltenheit“ sowie „Naturnähe“ Eingang in die Bewertung.

#### **Sonstiges mesophiles Grünland (GMS / §)**

Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich ein Bereich von ca. 400 m<sup>2</sup> Größe, in welchem der Biotyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* vorhanden ist, indem folgende Pflanzenarten vorkommen: Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Herbstlöwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Rotschwingel (*Festuca rubra* agg.). Dieselben der o. g. Arten sind in einem 50 m<sup>2</sup> großen weiteren Bereich des Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* vorhanden, welcher sich im Südosten des Plangebiets befindet.

Die Vielfalt an Gräsern und Kräutern des Biotops bietet eine Lebensgrundlage für wildlebende Tierarten des Naturraums. Zudem können sich spontan ansiedelnde Pflanzen etablieren. Ein Gehölzaufwuchs wird durch die extensive aber regelmäßig erfolgende Mahd verhindert.

Der Biotyp unterliegt den durch die nördlich des Plangebiets verlaufende Hepstedter Straße verursachten Emissionen (v. a. Schall-, Licht- und Schadgasemissionen sowie Erschütterungen).

⇒ Als Lebensstätte für *Pflanzen und Tiere* wird dem Biotyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* eine allgemeine bis besondere Bedeutung (WS IV) zugemessen.

#### **Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)**

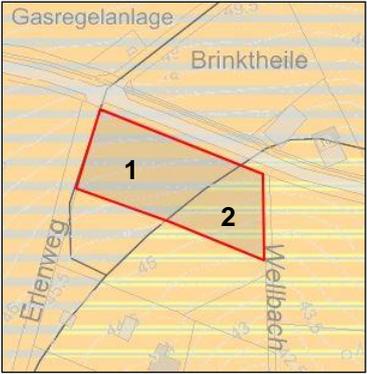
Der Biotyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* entlang der Hepstedter Straße, geht südlich in den Biotyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* über. Dieser Biotyp unterscheidet sich vom erstgenannten in seiner Artausstattung, da er durch Süßgräser (*Poaceae*) dominiert wird, wohingegen Zweikeimblättrige kaum vorhanden sind. Im Vergleich zu anderen Flächen desselben Biotoptyps besitzt das *Sonstige feuchte Intensivgrünland (GIF)* innerhalb des Plangebiets eine gute Ausprägung, sodass es wildlebenden Tierarten ein nutzbares Habitat bietet. Sich spontan ansiedelnde Pflanzen des Naturraums können sich temporär etablieren. Da das *Sonstige feuchte Intensivgrünland (GIF)* im Bereich des Plangebietes eine naturnähere Ausprägung als der Modelltyp des Biotoptyps besitzt, kommt ihm eine allgemeine Bedeutung (WS III) zu. Die Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2019) sehen diese Möglichkeit der Wertstufenerhöhung bei einer guten Ausprägung ausdrücklich vor.

⇒ Dem Biotyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* kommt aufgrund seiner naturnahen Ausprägung eine allgemeine Bedeutung (WS III) zu.

#### d. Boden

Folgende Daten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden lassen sich aus dem Kartenservers des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022) entnehmen:

Tab. 3: Naturbürtige Eckdaten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden

<b>Bodentyp 1:</b>	Mittlere Pseudogley-Braunerde	
<b>Bodentyp 2:</b>	Mittlere Pseudogley-Podsol-Braunerde	
<b>Bodenlandschaft</b>	Lehmgebiete	
<b>Bodengroßlandschaft</b>	Geestplatten und Endmoränen	
<b>Bodenregion</b>	Geest	
		<p><b>Abbildung 5 Bodentypen des Plangebiets</b></p>

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung zählt zu der naturräumlichen Region der *Stader Geest* und ist der *atlantisch biogeografischen Region* zuzuordnen (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022).

Entsprechend des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Landkreis Rotenburg (Wümme), 2016) befinden sich die Böden des Plangebiets innerhalb des Naturraums der *Stader Geest* und sind der *Zevener Geest* (634) innerhalb der naturräumlichen Einheit der *Tarmstedter Geest* (634.0) zugehörig.

Die Böden des Plangebiet unterlagen einer langjährigen Grünlandnutzung, wodurch davon ausgegangen wird, dass die natürliche Bodenstruktur und Horizontabfolge bereits in der Vergangenheit erheblichen Beeinträchtigungen unterworfen war. Durch die praktizierte Landwirtschaft können beispielsweise verdichtete oder mit übermäßig viel Nährstoffen oder Pflanzenschutzmitteln belastete Bodenbereiche entstanden sein.

Die im Plangebiet vorhandenen Braunerden stellen im Allgemeinen unproblematische Bodenstandorte dar, wohingegen Pseudogleye Stauwassereinfluss anzeigen. Daher wird für das Plangebiet von potentiell feuchten Bodenverhältnissen ausgegangen.

Eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Böden oder andere Faktoren, welche zu einer besonderen Schutzwürdigkeit führen würden, können für das Plangebiet nicht erkannt werden. Der NIBIS-Kartenserver (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022) weist keine besonders geschützten Böden aus.

⇒ Dem *Boden* kommt als Schutzgut eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zu.

#### e. Wasser

Das Schutzgut *Wasser* ist zu differenzieren in Grund- und Oberflächenwasser. Da sich im Geltungsbereich der Bauleitplanung keine Oberflächengewässer befinden, beschränkt sich die folgende Beschreibung auf das Grundwasser.

Hinsichtlich der Bedeutung eines Gebietes für das Grundwasser ist der Boden mit seinen Eigenschaften, seiner Nutzung sowie seiner gegenwärtigen Bedeutung als Teil eines Gebietes zur Bildung und / oder Nutzung von Grundwasser für die menschliche Nutzung ausschlaggebend.

Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Braunerden kann Niederschlagswasser gut

aufgenommen und gespeichert werden. Dadurch ist der Boden in der Lage, den Austrag von Nähr- und Schadstoffe abzufuffern. Die Sickerfähigkeit der Böden ist vergleichsweise gut. Die Sickerwasserrate beträgt 250 – 300 mm/a und die Grundwasserneubildungsrate beläuft sich im dreißigjährigen Referenzzeitraum (1981 -2010) auf 250 – 350 mm/a (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022).

⇒ Zusammenfassend wird dem Schutzgut *Wasser* eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zugeordnet.

#### f. Klima / Luft

Das Plangebiet kann klimatisch der *maritim-subkontinentalen Flachlandregion* zugeordnet werden, die durch mittelfeuchtes Klima gekennzeichnet ist. Die Jahrestemperaturschwankungen und die durchschnittliche Lufttemperatur (8°C) weisen vergleichsweise kleine Amplituden auf. Charakteristisch ist zudem ein mittlerer Wasserüberschuss in der klimatischen Wasserbilanz bei einem geringen Defizit im Sommerhalbjahr. Im Vergleich zu ausgesprochen binnländlichen Regionen weist das Norddeutsche Flachland, als im weiteren Sinne küstennahe Region, einen erhöhten Luftaustausch auf. In diesen Gebieten ist hinsichtlich der Qualität der örtlichen Luft von einer weitestgehenden Schadstofffreiheit auszugehen.

Für das Plangebiet bestehen Vorbelastungen der Luftreinheit durch die nördlich des Plangebiets verlaufende Hepstedter Straße sowie die landwirtschaftliche Bearbeitung des Plangebiets und einiger umliegenden Flächen.

Schadgase und Geruchsemissionen können aufgrund der offenen Lage des Plangebiets am Ortsrand zügig abtransportiert werden.

⇒ Zusammenfassend kommt dem Schutzgut *Klima / Luft* eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zu.

#### g. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen einer Landschaft. Neben visuell wahrnehmbaren Reizen sind dies vor allem akustische und olfaktorische. Das Erscheinungsbild des besiedelten Bereiches ist als Ortsbild Teil des Landschaftsbildes. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Die Vorgehensweise bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaft orientiert sich an der Methodik von Köhler & Preiß (2000) zur Landschaftsbildbewertung. Die Einstufung der Bedeutung des Schutzgutes Landschaft erfolgt in Anlehnung an diese Methodik anhand der Kriterien:

- Natürlichkeit
- Vielfalt
- Historische Kontinuität
- Freiheit von Beeinträchtigungen

Das Kriterium Natürlichkeit bezieht sich auf die Erlebbarkeit von naturraumtypischen Tierpopulationen, Geräuschen und Gerüchen sowie auf die Erlebbarkeit einer natürlichen Eigenentwicklung der Landschaft.

Die Vielfalt des Landschaftsbildes ergibt sich aus dem Wechsel von Strukturen und Elementen, die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind.

Durch das Kriterium Historische Kontinuität wird angegeben, in welchem Umfang ein Landschaftsbild noch naturraumtypisches wiedergibt bzw. inwieweit es schon nivelliert ist. So weisen z. B. Naturlandschaften und alte Kulturlandschaften eine hohe historische Kontinuität auf.

Weiterhin ist bei der Bewertung des Landschaftsbildes von Bedeutung, in welchem Maße eine Freiheit von Beeinträchtigungen besteht. Als Vorbelastungen sind jegliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorkommen störend wirkender Objekte, Geräusche und

Gerüche, die für den jeweiligen Naturraum nicht typisch sind, zu berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel große Straßen, Siedlungsränder mit moderner Bebauung ohne Eingrünung, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen.

Diese Kriterien sind immer bezogen auf die Eigenart des Untersuchungsraums zu beurteilen. Die naturräumliche Eigenart ist bei der Landschaftsbildbewertung als Maßstab für die genannten Kriterien anzuwenden.

#### Kriterium Natürlichkeit

Der Standort wird durch das vorherrschende intensiv genutzte Grünland geprägt. Dieses besitzt eine vergleichsweise naturnahe Ausprägung, stellt aber dennoch einen stark anthropogen beeinflussten Bereich dar. Das *mesophile Grünland* im Norden und Südosten des Plangebiets wird durch natürliche Lebensgemeinschaften geprägt, in denen natürliche Dynamiken möglich und erlebbar sind. Der freie Wuchs und die Spontanität der Vegetation ist nur innerhalb der Bereiche des *mesophilen Grünlands* möglich. Zudem können hier Pflanzen- und Tierarten ihre natürlichen Lebenszyklen durchlaufen. Wildlebende Tierarten und ihre Lebensäußerungen sind aufgrund der Siedlungsnähe, der nördlich verlaufenden Hepstedter Straße und der intensiven Nutzung des Großteils des Plangebiets, kaum in natürlicher Dichte wahrnehmbar.

#### Kriterium Vielfalt

Die Vielfalt der natürlichen Standorte wurde durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits nivelliert. Die historische Kulturlandschaft einer Grünlandnutzung ist hingegen noch gut erkennbar. Ein jahreszeitlicher Wechsel in seiner auf den Standort angepassten Eigenart, findet auf den Flächen statt, ist jedoch durch die erfolgende Mahd nicht stark ausgeprägt.

Im Bereich des *mesophilen Grünlands* ist, anders als auf dem intensiv genutzten Grünland, eine Vielfalt naturraum- und standorttypischer Arten vorhanden.

#### Kriterium Historische Kontinuität

Die Landschaftsgestalt ist in ihrer historisch gewachsenen Dimension und ihrer Maßstäblichkeit ungestört. Die Landschaftsbildeinheit wirkt harmonisch und besitzt keine abrupten und untypischen Kontraste in Farbe und Form. Nördlich des Plangebiets verläuft die Hepstedter Straße, wodurch das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Es sind keine einzelnen, herausragenden historische Kulturlandschaftselemente erhalten und als solche erkennbar.

#### Kriterium Freiheit von Beeinträchtigungen

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine überdimensional hohe Gebäude oder Bauten, wie Strommasten oder Windräder. Temporäre Beeinträchtigungen der Luftreinheit können durch landwirtschaftlich bedingte Gerüche während der Zeiten der Feldbearbeitungen auftreten. Die nördlich des Plangebiets verlaufende Hepstedter Straße verursacht Schall- und Schadgasemissionen. Etwas südlich des Plangebiets befindet sich das örtliche Freibad, wodurch zusätzliche Schallemissionen durch die Besucher des Freibads vorhanden sein können.

⇒ Zusammenfassend ist dem Schutzgut *Landschaftsbild* für das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung (WS 2) beizumessen.

### **h. Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt auf der durch den Biotoptyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* eingenommenen Fläche ist gering und wird durch Süßgräser (*Poaceae*) bestimmt.

Im Bereich des *mesophilen Grünlands* ist eine im Vergleich zum Intensivgrünland erhöhte biologische Vielfalt feststellbar. Das *mesophile Grünland* bietet einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum, jedoch ist es durch die nördlich verlaufende Straße, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Siedlungsnähe starken anthropogenen Einflüssen unterworfen, wodurch sich die biologische Vielfalt nicht auf einem außergewöhnlich hohen Niveau befindet. Strukturelemente, die zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt im

Plangebiet führen würden, fehlen. Strukturelemente könnten z. B. Gehölze und Hecken, Trockensteinmauern oder Gewässer sein.

Da es sich bei den im untersuchten Gebiet vorliegenden Lebensraumtypen nicht um Sonderbiotope handelt, die das Vorkommen allgemein seltener und / oder einer Fülle von Arten erwarten lassen, wird ihnen im Sinne der Sicherung der örtlichen biologischen Vielfalt keine besondere Bedeutung zugemessen.

⇒ Im Ergebnis wird dem Schutzgut *Biologische Vielfalt* eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zugeordnet.

**i. Sonstige Sach- und Kulturgüter**

Bedeutende Sach- und Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

⇒ Das Schutzgut *Sonstige Sach- und Kulturgüter* bleibt für die weitere Betrachtung ohne Belang.

**j. Schutzgebiete- und -objekte**

Im Nordwesten und im Südosten des Plangebiets befindet sich der Biotoptyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)*, welcher entspr. § 24 NatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Laut § 30 Abs. 4 BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde eine Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden.

Das Plangebiet befindet sich zudem in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Tarmstedt.

Weitere Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzrechts sind im Plangebiet nicht vorhanden.

⇒ Im Bereich des Biototyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* ist das Schutzgut von besonderer Bedeutung (WS 3).

⇒ Der restliche Bereich erhält aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2)

**k. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die wesentlich über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, können im vorliegenden Landschaftsausschnitt nicht erkannt werden.

⇒ Das Schutzgut *Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern* bleibt für die weitere Betrachtung ohne Belang.

## 10.2.2 Zusammenfassende Darstellung

Tab. 2 : Wertstufenindizierte Zusammenfassung der betrachteten Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Wertstufe*
Menschen	Plangebiet	2
Fläche	Plangebiet	2
Pflanzen und Tiere	Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)	IV
	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	III
Boden	Plangebiet	2
Wasser	Plangebiet	2
Klima / Luft	Plangebiet	2
Landschaftsbild	Plangebiet	2
Biologische Vielfalt	Plangebiet	2
Sonstige Sach- und Kulturgüter	Plangebiet	ohne Belang
Schutzgebiete und -objekte	Biotoptyp <i>Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)</i>	3
	Plangebiet ohne den Biotoptyp <i>Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)</i>	2
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Plangebiet	ohne Belang

\*Wertstufe V/3: Schutzgüter von besonderer Bedeutung  
 Wertstufe IV: Schutzgüter von bes. – allg. Bedeutg.  
 Wertstufe III/2: Schutzgüter von allgemeiner Bedeutg.  
 Regenerations- ++ Biotoptyp kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)  
 Wertstufe II: Schutzgüter von allg. - geringer Bedeutg.  
 Wertstufe I/1: Schutzgüter von geringer Bedeutung  
 + Biotoptypen nach Zerstörung schwer regenerierbar (-150 Jahre Regenerationszeit)

## 10.2.3 Besonderer Artenschutz

Für das Plangebiet ist das Vorkommen von bestandsgefährdeten<sup>3</sup> besonders geschützten Arten auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht bekannt. Im Plangebiet sowie dessen Umgebung kann allerdings ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Vogel- und Fledermausarten) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wurde das Vorkommen dieser Arten mittels einer Potentialanalyse abgeschätzt, um insbesondere aufgrund des vorhandenen Grünlandes das Vorkommen bestandsgefährdeter europäischer Vogelarten und Fledermausarten genauer zu untersuchen. Ziel des besonderen Artenschutzes ist die Verhinderung von Tötungen, Verletzungen und Störungen der geschützten Arten sowie die Verhinderung einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Ruhestätten der Arten.

Als potentiell vorkommende **Brutvogelarten** sind vor allem siedlungs- und störungstolerante Arten zu nennen, welche den Geltungsbereich als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat nutzen. Zu berücksichtigen ist, dass durch die angrenzende Hepstedter Straße ein erhöhtes Störungspotenzial vorliegt. Bei den potentiell vorkommenden Arten handelt es sich damit um solche, die in Siedlungsgebieten häufig vorkommen und nicht störungsempfindlich sind.

Im Plangebiet kommt der gesetzlich geschützte Biotoptyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* im Nordwesten auf eine Fläche von ca. 400 m<sup>2</sup> und im Südosten auf einer Fläche von ca. 50 m<sup>2</sup> vor. Während der Biotoptypenkartierung Ende Mai 2022 wurden auf der Fläche keine entsprechend § 1 BArtSchV i. V. m Anlage 1 BArtSchV besonders oder streng geschützte Pflanzenarten aufgefunden, sondern nur die folgenden Arten: Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Herbstlöwenzahn (*Leontodon autumnalis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Rotschwingel (*Festuca rubra* agg.).

<sup>3</sup> Entsprechend der „Roten-Listen“ Niedersachsen und Bremens sowie Deutschlands. Die Reduktion auf bestandsgefährdete besonders geschützte Arten erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen von BREUER, die in dem Beitrag zur Tagung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung am 30.08.2005 unter dem Titel „Besonders und streng geschützte Arten, Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen“ veröffentlicht wurden.

Im Plangebiet wurden während der Begehung im Rahmen einer Biotoptypenkartierung (Mai 2022), keine entsprechend § 1 BArtSchV besonders oder streng geschützten Tierarten angetroffen. Hinsichtlich des Vogelvorkommens konnten keine Sicht- oder Gesangsnachweise erbracht werden.

Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner ökologischen Ausstattung als Lebensraum für das Offenland bewohnende Vogelarten. Potentiell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sind der Kiebitz (*Vanellus vanellus*), die Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und der große Brachvogel (*Numenius arquata*). Aufgrund seiner Siedlungsnähe und seiner Nähe zur Hepsteder Straße ist die Fläche bereits deutlich gestört, wodurch ein Vorkommen der genannten Arten unwahrscheinlich ist.

Feldlerchen (*Alauda arvensis*) brüten innerhalb von Offenflächen mit niedriger oder lückenhafter Vegetation. Sie werden in Niedersachsen in ihrem Bestand als „gefährdet“ (Rote-Liste-Kategorie 3) eingestuft (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Heidekreis, 2021). Die Hauptbruthabitate sind Wiesen, Weiden und Äcker. Feldlerchen halten jedoch zu Vertikalstrukturen wie Straßen, Wohnbebauung und Hecken Meideabstände von circa 100 m ein. Am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft die Hepsteder Straße und am westlichen Rand der Erlenweg mit seinem begleitenden Gehölzbestand, deshalb liegt das gesamte Plangebiet innerhalb des Meideabstands der Feldlerche. Als Folge ist das Plangebiet als Bruthabitat für die Feldlerche ungeeignet. Westlich des Plangebietes befinden sich Ackerflächen, die sich ebenfalls als Bruthabitat für die Feldlerche eignen würden. Durch die vorliegende Planung kommen keine Störungen durch die neue Bebauung hinzu, da sich westlich an das Plangebiet angrenzend die Gehölzreihe am Erlenweg befindet, zu der bereits Meideabstände eingehalten werden.

Als potentiell vorkommende Brutvogelarten sind zudem siedlungs- und störungstolerante Arten, zum Beispiel Spatz (*Passer domesticus*), Kohl- und Blaumeise (*Parus major* und *Cyanistes caeruleus*), Amseln (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) sowie andere typische Siedlungsarten zu nennen, die in den Gehölzbeständen nördlich und westlich des Plangebietes leben und den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen. Aufgrund der festgesetzten *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* steigt die ökologische Funktion der potentiell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von auf Gehölze angewiesenen Brutvögeln entlang der Geltungsbereichsgrenzen des Plangebiets an.

Das Plangebiet ist durch **Gastvögel** als Nahrungshabitat nutzbar. Bereiche mit ähnlichen ökologischen Voraussetzungen befinden sich allerdings in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets, sodass Gastvögeln auch nach einer Umsetzung des Planvorhabens weiterhin Nahrung in einem ausreichenden Maß bereitgestellt wird.

Für **Fledermäuse** stellen die Grünlandflächen des Plangebiets ein potentielles Nahrungshabitat dar. Fledermausquartiere befinden sich aufgrund der Absenz von Gehölzen jedoch nicht im Plangebiet.

Im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops sowie der näheren Umgebung ist ein potentielles Vorkommen von Erdkröten (*Bufo bufo*) und Grasfröschen (*Rana temporaria*) möglich, die diesen Bereich womöglich als Sommerlebensraum nutzen. Die beiden Arten sind dabei als wenig spezialisiert einzustufen und stellen keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum, so dass sie nicht auf die Strukturen des gesetzlich geschützten Biotops sowie dessen Umgebung angewiesen sind. Um dennoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, empfiehlt sich die Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops innerhalb der Winterruhe (Anfang November bis Mitte März), da die genannten Arten dann zur Überwinterung Gehölzstrukturen nutzen. Weitere potentiell betroffene Arten sind nicht standortgebunden und finden im Fall einer Baufeldräumung Refugien in den angrenzenden Grünlandbereichen.

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand Kirchtimkes und wird im Norden durch eine Straße begrenzt. Dadurch ist lediglich von einem sporadischen Auftreten großer wildlebender Säugetierarten (Füchse, Rehe u. a.) auszugehen. Aufgrund seiner landwirtschaftlichen

Bewirtschaftung eignet sich das Plangebiet nicht zur dauerhaften Etablierung der dem Landschaftsraum entsprechenden Megafauna.

Unabhängig von deren Schutzstatus entspr. § 1 BArtSchV i. V. m Anlage 1 BArtSchV sind die Verbote des § 44 BNatSchG zu beachten, wonach Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Entnahmeverbote bestehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1.-4. BNatSchG).

#### **10.2.4 Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Eine nicht durchgeführte Planung hätte den Fortbestand der Fläche unter landwirtschaftlicher Nutzung als Konsequenz. Dadurch käme es zu Bodenverdichtungen durch landwirtschaftliche Maschinen und im Falle einer Beweidung Trittschäden an der Bodennarbe. Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung käme es zudem weiterhin zu Nitrat- und Phosphoreinträgen. Das Arteninventar würde sich durch die fortbestehende landwirtschaftliche Nutzung nicht von den derzeit im Plangebiet vorhandenen Arten unterscheiden.

Das gesetzlich geschützte Biotop *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* bliebe bestehen, wäre aber Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen unterworfen.

Das am Ortsrand Kirchtimkes gelegene Plangebiet, würde aufgrund seiner guten Lage möglicherweise für andere Planvorhaben verwendet werden, welche ebenfalls negative Effekte auf die derzeit am Vorhabenstandort vorhandenen Tier- und Pflanzenarten hätten.

#### **10.2.5 Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung**

##### **10.2.5.1 Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen**

###### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

Während der Bauphase kommt es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub), optischen Reizen durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können. Allerdings beschränken sich die Immissionen überwiegend auf den jeweiligen Baustellenbereich, sodass sie sich nicht im gesamten Plangebiet gleichermaßen stark auswirken. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher in Folge der baubedingten Immissionen nicht zu erwarten.

Durch die Verwendung schwerer Baumaschinen kann es bei empfindlichen Standorten Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (z. B. *Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen, Wasser*) in unterschiedlichem Ausmaß geben. Das gleiche gilt bei weiteren Baumaßnahmen, die Einfluss auf den Boden haben. Beispiele hierfür sind temporäre Abgrabungen, Aufschüttungen oder Befestigungen sowie Grundwasserhaltung.

###### **Anlagenbedingte Beeinträchtigungen**

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen, die sich in Folge des Neubaus eines Feuerwehrhauses einstellen ist vor allem die Flächeninanspruchnahme zu nennen. Durch den Bau des Hauptgebäudes sowie von Stellplätzen und Nebenanlagen kommt es zu einer Versiegelung von Bodenstandorten sowie zur Abgrabung und Aufschüttung von Boden. In Folge ist eine Verminderung der Sickerfähigkeit des Bodens und eine Beseitigung von Biotoptypen zu erwarten.

###### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Aufgrund des Neubaus eines Feuerwehrhauses in einer ländlichen Region ist während der Einsätze auf dem Gelände sowie seiner Umgebung mit kurzzeitig erhöhten Schallimmissionen zu rechnen. Weiterhin muss von Schallimmission durch Übungen ausgegangen werden. Hinzu kommen die Schadstoffimmissionen, welche von Kraftfahrzeugen ausgestoßen werden. Diese werden jedoch aufgrund der relativ windexponierten Lage in Verbindung mit der gut durchdachten Verkehrsinfrastruktur keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge haben. Der Abfall wird in haushaltsüblicher Menge und Zusammensetzung entstehen. Abtransport und Entsorgung werden von einem lokalen Abfallentsorgungsunternehmen durchgeführt.

## 10.2.5.2 Voraussichtliche schutzgutbezogene Beeinträchtigungen

### a) Menschen

Die Bedeutung des Plangebiets als Ort der Futtermittelerzeugung nimmt durch die Umsetzung des Planvorhabens ab. Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Lebensmitteln sinkt jedoch nicht, da sich in unmittelbarer Umgebung weiterhin intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen befinden und die aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommene Fläche im Verhältnis zur Gesamtproduktion (Grünfutter) äußerst gering ist.

Das mit der Landschaft verbundene Heimatgefühl der lokalen Bevölkerung nimmt ab. Stattdessen stellt der Neubau des Feuerwehrhauses der Freiwillige Feuerwehr ein Zusammenhörigkeitsgefühl her, wodurch die Dorfgemeinschaft gestärkt wird.

Ein innerhalb des Plangebiets befindlicher gesetzlich geschützter Biotoptyp wird durch die vorliegende Planung überplant, wodurch eine ortsprägende und markante Struktur verloren geht.

Hinsichtlich der menschlichen Gesundheit und einer Erholungswirkung kommt dem Plangebiet auch zukünftig keine Bedeutung zu.

⇒ Dem Plangebiet kommt zukünftig weiterhin eine allgemeine Bedeutung (WS 2) für das Schutzgut zu.

### b) Fläche

Die Fläche wird zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet, sondern durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr genutzt. Neben dem Bau des Hauptgebäudes entstehen Versiegelungen durch Nebenanlagen und Stellplätze.

Die nicht versiegelbare Fläche unterliegt zukünftig durch regelmäßige Pflege der auf ihr vorhandenen Vegetation, einem starken anthropogenen Einfluss. Entlang der Grenzen des Plangebiets werden *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* festgesetzt, welche zukünftig als kleinteilige aber naturnahe Flächen wahrnehmbar sind.

⇒ Die zukünftig versiegelbare Fläche wird von geringer Bedeutung (WS 1) für das Schutzgut *Fläche* sein.

⇒ Die unversiegelt bleibende Fläche ist weiterhin von allgemeiner Bedeutung (WS 2).

### c) Pflanzen und Tiere

Beide im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen sind von einer kompensationserheblichen Beeinträchtigung betroffen.

#### Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)

Durch die Überplanung des Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* mit einer *Fläche für den Gemeinbedarf* kommt es zu kompensationserheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts.

Im Bereich des mesophilen Grünlands wird eine *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* festgesetzt, auf welcher die Wertigkeit von WS IV auf WS III abnimmt. Die Vegetation des *Sonstigen mesophilen Grünlands (GMS)* wird durch die Gehölze im Bereich der anzulegenden *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* abgelöst. Zukünftig ist hier bei der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr.1 der Biotoptyp *Strauchbaumhecke (HFM)* anzutreffen und bei der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr.2 der Biotoptyp *Strauchhecke (HFS)*.

Die Bereiche des Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)*, welche zukünftig außerhalb der *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* liegen, sind zukünftig dem Biotoptyp *Sonstiges Bauwerk (OYS)* zuzuordnen, welcher lediglich von geringerer Bedeutung (WS I) für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* ist.

- ⇒ Dem Biotoptyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* kommt in dem Bereich, der als *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* festgesetzt ist, zukünftig eine allgemeine Bedeutung (WS III) zu.
- ⇒ Der Bereich des Plangebietes, auf welchem keine Festsetzung einer *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen* erfolgt, ist zukünftig dem Biotoptyp *Sonstiges Bauwerk (OYS)* zuzuordnen, welcher von geringer Bedeutung (WS I) für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* ist.

#### **Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)**

Der bisher in großen Bereichen des Plangebiets vorkommende Biotoptyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)*, wird durch die Bauleitplanung vollständig überplant. Da das Intensivgrünland eine gute Ausprägung besitzt, ist es von allgemeiner Bedeutung (WS III) für das Schutzgut und unterliegt durch die Überplanung mit einem Feuerwehrhaus und den dazugehörigen Nebenanlagen und Stellplätzen erheblichen Beeinträchtigungen. An Stelle des Intensivgrünlands tritt der Biotoptyp *Sonstiges Bauwerk (OYS)*, welcher lediglich eine geringe Bedeutung (WS I) für das Schutzgut besitzt.

Teilbereiche des Biotoptyps *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* werden neben einer *Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)* auch mit einer *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung* überplant, auf welcher sich zukünftig eine III-wertige *Strauchbaumhecke (HFM)* beziehungsweise eine *Strauchhecke (HFS)* entwickeln wird. Die Vegetation des Intensivgrünlands wird in diesen Bereichen von standorttypischen, einheimischen Gehölzen abgelöst.

- ⇒ Dem Biotoptyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* kommt im mit einer *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* überplanten Bereich zukünftig weiterhin eine allgemeine Bedeutung (WS III) zu.
- ⇒ In dem Bereich, auf welchem keine Festsetzung einer *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen* besteht, kommt zukünftig der Biotoptyp *Sonstiges Bauwerk (OYS)* vor, welcher von geringer Bedeutung (WS I) für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* ist.

#### **d) Boden**

Durch den Neubau des Feuerwehrhauses, seiner Nebenanlagen und Stellplätze kommt es zu Bodenversiegelungen sowie zu Aufschüttungen und Abgrabungen von Boden.

Im Bebauungsplan Nr. 10 werden *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* festgesetzt, innerhalb derer sich der Boden zukünftig auf naturnahe Weise entwickeln kann.

Der Nitrat- und Phosphoreintrag nimmt durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ab, wohingegen anthropogen bedingte Störungen zunehmen. Anthropogen bedingte Störungen stellen z. B. Trittbelastungen unversiegelt bleibender Bereiche dar.

Die außerhalb der festgesetzten *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* liegenden Bereiche, unterliegen zukünftig einer degenerativen Bodenentwicklung, wobei die Versiegelung der Bodenoberfläche nicht gedeckelt wird und somit von einem vollständigem Verlust der Bodenfunktionen (Wasserspeicherfunktion, Pufferfunktion) auszugehen ist.

- ⇒ Der zukünftig versiegelbaren Bodenoberfläche kommt eine geringe Bedeutung (WS 1) zu.
- ⇒ Im Bereich der festgesetzten *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* bleibt die Bodenoberfläche unversiegelt, wodurch hier die allgemeine Bedeutung (WS 2) für das Schutzgut bestehen bleibt.

#### **e) Wasser**

Aufgrund der durch den Bebauungsplan Nr. 10 ermöglichten Versiegelung des Plangebiets, welche sich mit Ausnahme der festgesetzten *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,*

*Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf der Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)* erstreckt, kommt es zu einer Abnahme der innerhalb des Plangebiets versickerbaren Niederschlagsmenge, wodurch auch die Grundwasserneubildungsrate absinkt. Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung besitzt das Plangebiet eine vernachlässigbar kleine Ausdehnung, so dass sich keine negativen Effekte auf die Grundwassermenge ergeben. Entsprechend dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) ist das Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Baugrundstück zu bewirtschaften, erst wenn dies nicht möglich ist, kann eine Ableitung erfolgen. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser im lokalen Wasserkreislauf verbleibt.

⇒ Dem Plangebiet kommt hinsichtlich des Schutzguts *Wasser* auch zukünftig eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zu.

#### f) **Klima / Luft**

Durch die erfolgende Bebauung werden bodennahe Luftströme umgelenkt. Zudem ergeben sich durch die Versiegelungen und die Wärmeabstrahlung der zu errichtenden Gebäude, Nebenanlagen und Stellplätze Änderungen im Mikroklima mit den damit verbundenen Tagestemperaturschwankungen.

Die Luftreinheit nimmt durch steigenden Kfz-Verkehr ab, jedoch werden Luftschadstoffe nach wie vor durch die offene Lage zügig abtransportiert. Durch Einsätze und Übungen wird Schall emittiert, welcher sich im üblichen Rahmen bewegen wird.

Die Schall-, Schadgas- und Lichtemissionen der nördlich angrenzenden Hepstedter Straße bleiben bestehen.

Die festgesetzten *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* wirken sich, aufgrund der unversiegelt bleibenden Bodenoberfläche und der Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern, ausgleichend auf das Mikroklima aus.

⇒ Dem Schutzgut *Klima / Luft* kommt zusammenfassend auch zukünftig eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zu.

#### g) **Landschaftsbild**

##### Kriterium Natürlichkeit

Durch die Bebauung des Plangebiets wird seine Natürlichkeit verringert, da an Stelle der bisherigen Vegetation der Neubau des Feuerwehrhauses mit seinen Nebenanlagen und Stellplätzen tritt. Natürliche Lebensgemeinschaften, der freie Wuchs und die Spontanität der Vegetation sind, trotz der Nutzung des Plangebietes für ein Feuerwehrhaus, im Bereich der festgesetzten *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* vorhanden. Pflanzen und Tiere können ihre natürlichen Lebenszyklen innerhalb dieser Fläche vollziehen, in welchen auch natürliche Dynamiken vorhanden sind und Lautäußerungen wildlebender Tiere, wenn auch nicht in natürlicher Dichte, wahrgenommen werden können.

##### Kriterium Vielfalt

Der Neubau des Feuerwehrhauses und die weitere Erschließung der Fläche des Plangebiets zieht keine Erhöhung der vor Ort vorhandenen Vielfalt an Strukturelementen oder vorkommender Tier- und Pflanzenarten nach sich.

Die historische Grünlandnutzung wird überprägt. Ein jahreszeitlicher Wechsel wird auf den festgesetzten *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*, z. B. durch Laubfall, allerdings erkennbar sein.

Innerhalb der *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* ist zukünftig eine Vielfalt naturraum- und standorttypischer Arten vorhanden.

##### Kriterium Historische Kontinuität

Die Landschaftsgestalt ändert sich von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einem durch die Feuerwehr genutzten Gelände, wodurch deren historische Kontinuität verloren geht.

Das Feuerwehrhaus wird entsprechend den aktuellen Anforderungen hinsichtlich Größe und Ausstattung errichtet. Es stellt jedoch keinen überdimensionierten Bau dar, sodass die Landschaftsbildeinheit als Ganzes ihr harmonisches Erscheinungsbild behalten wird.

#### Kriterium Freiheit von Beeinträchtigungen

Innerhalb des Plangebiets wird ein Feuerwehrhaus errichtet, welches sich in seinen Abmessungen an dem Bedarf moderner Fahrzeuge und Gerätschaften orientiert, jedoch kein überdimensioniert großes Gebäude darstellen wird. Zudem wird das Feuerwehrgebäude durch eine *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* eingegrünt, wodurch sich der Eingriff in das Landschaftsbild zusätzlich verringert.

Landwirtschaftlich bedingte Beeinträchtigungen der Luftqualität entfallen, jedoch werden Schallemissionen durch Feuerwehreinsätze und Übungen auftreten.

Die Schallemissionen der Hepstedter Straße und des südlich des Plangebiets vorhandenen Freibads bleiben bestehen.

⇒ Zusammenfassend kommt dem Schutzgut *Landschaftsbild* weiterhin eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zu.

#### **h) Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt nimmt innerhalb des Plangebiets durch dessen Überbauung mit einem Feuerwehrhaus ab. Aufgrund der Bebauung des Plangebiets und der Entwicklung von *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* kommt es jedoch auch zu einem Anstieg von im Plangebiet vorhandener Strukturen, was der biologischen Vielfalt zuträglich ist.

Ausgenommen der *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* beschränkt sich die biologische Vielfalt auf siedlungsaffine, störungstolerante Arten.

⇒ Dem Schutzgut *Biologische Vielfalt* kommt auch in Zukunft eine allgemeine Bedeutung (WS 2) zu.

#### **i) Sonstige Sach- und Kulturgüter**

Bedeutende Sach- und Kulturgüter sind auch weiterhin von der Planung nicht betroffen.

⇒ Das Schutzgut ist für die weitere Betrachtung ohne Belang.

#### **j) Schutzgebiete und -objekte**

Der Biototyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)*, welcher entspr. § 24 NNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt, wird durch den Bebauungsplan Nr. 10 mit einer *Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)* und teilweise durch eine *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* überplant, wodurch dessen Bedeutung für das Schutzgut verloren geht.

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 10 lässt keine besonders geschützten Strukturen oder Biotope entstehen.

Wie bereits im Unterpunkt Wasser beschrieben, kann es durch die Zunahme der Versiegelung zu einer Abnahme der innerhalb des Plangebiets versickerbaren Niederschlagsmenge kommen, wodurch dann auch die Grundwasserneubildungsrate absinken würde. Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung besitzt das Plangebiet eine vernachlässigbar kleine Ausdehnung, sodass sich keine negativen Effekte auf die Grundwassermenge ergeben. Außerdem wird davon ausgegangen, dass das anfallende Niederschlagswasser im Wasserkreislauf verbleibt, da das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) eine Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswasser auf den Grundstücken vorsieht. Eine Ableitung kann nur erfolgen wenn dies nicht möglich ist. Somit ist zu konstatieren, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes Tarmstedt kommt.

⇒ Im Bereich des bisher vorhandenen Biototyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* nimmt die Wertigkeit auf eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) ab.

⇒ Die außerhalb des bisherigen Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* gelegenen Bereiche behalten ihre allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2).

#### k) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander welche über das normale Maß hinausgehen, sind zukünftig im Plangebiet nicht vorhanden.

⇒ Das Schutzgut bleibt weiterhin ohne Belang.

### 10.2.5.3 Zusammenfassende Darstellung

Tab. 3: Wertstufenindizierte Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Bedeutung*	
		vorher	nachher
<b>Menschen</b>	Plangebiet	2	2
<b>Fläche</b>	Zukünftig unversiegelte Fläche	2	2
	Zukünftig versiegelte Fläche	<b>2</b>	<b>1</b>
<b>Pflanzen und Tiere</b>	Bisher: <i>Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)</i> Zukünftig: <i>Strauchbaumhecke (HFM)</i>	<b>IV</b>	<b>III</b>
	Bisher: <i>Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)</i> Zukünftig: <i>Strauchhecke (HFS)</i>	<b>IV</b>	<b>III</b>
	Bisher: <i>Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)</i> Zukünftig: <i>Sonstiges Bauwerk (OYS)</i>	<b>IV</b>	<b>I</b>
	Bisher: <i>Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)</i> Zukünftig: <i>Strauchbaumhecke (HFM)</i>	<b>III</b>	<b>III</b>
	Bisher: <i>Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)</i> Zukünftig: <i>Strauchhecke (HFS)</i>	<b>III</b>	<b>III</b>
	Bisher: <i>Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)</i> Zukünftig: <i>Sonstiges Bauwerk (OYS)</i>	<b>III</b>	<b>I</b>
<b>Boden</b>	Zukünftig unversiegelte Bodenoberfläche	2	2
	Zukünftig versiegelte Bodenoberfläche	<b>2</b>	<b>1</b>
<b>Wasser</b>	Plangebiet	2	2
<b>Klima / Luft</b>	Plangebiet	2	2
<b>Landschaftsbild</b>	Plangebiet	2	2
<b>Biologische Vielfalt</b>	Plangebiet	2	2
<b>Sonstige Sach- und Kulturgüter</b>	Plangebiet	ohne Belang	ohne Belang
<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	Bisher: <i>Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)</i> Zukünftig: <i>Strauchbaumhecke (HFM)</i> , <i>Strauchhecke (HFS)</i> und <i>Sonstiges Bauwerk (OYS)</i>	<b>3</b>	<b>1</b>
	Plangebiet ohne den Biotoptyp <i>Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)</i>	2	2
<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	Plangebiet	ohne Belang	ohne Belang

\* Wertstufe V/3: Schutzgüter von besonderer Bedeutung Wertstufe II: Schutzgüter von allg. - geringer Bedeutg.  
Wertstufe IV: Schutzgüter von bes. – allg. Bedeutg. Wertstufe I/1: Schutzgüter von geringer Bedeutung  
Wertstufe III/2: Schutzgüter von allgemeiner Bedeutg.

Regenerations- ++ Biotoptyp kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit) + Biotoptypen nach Zerstörung schwer regenerierbar (-150 Jahre Regenerationszeit)

Kompensationserheblich beeinträchtigte Schutzgüter/bewertete Bereiche (s. u.) sind im **Fettdruck** dargestellt.

## 10.2.6 Eingriffsbilanz

### 10.2.6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies kommt im BauGB durch folgende Vorgaben zum Ausdruck:

- Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
- § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 BauGB weist darauf hin, dass bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.
- In § 1a Abs. 3 BauGB wird weiter ausgeführt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Dabei sind die Schutzgüter *Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern* sowie die *Biologische Vielfalt* zu betrachten.

Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

Von der Gemeinde ist weiterhin abwägend<sup>4</sup> darüber zu befinden, ob / in welchem Umfang nachteilige Folgen für Natur und Landschaft durch Darstellungen und Festsetzungen über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Durch § 1a Abs. 3 Satz 3 sowie § 200a BauGB wird deutlich gemacht, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Der Ausgleich kann somit auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die Gemeinde ist im Übrigen nicht gehalten, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausschließlich durch Plandarstellungen und -festsetzungen im Bauleitplan „abzusichern“. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass anstelle von entsprechenden Planninhalten auch vertragliche Regelungen gemäß § 11 BauGB - d. h. städtebauliche Verträge über die Durchführung von Maßnahmen, die auf einen Ausgleich abzielen - oder sonstige Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden können.

Letztendlich wird durch den § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB klargestellt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

<sup>4</sup> In diese Abwägung sind nicht nur die Vorteile für Natur und Landschaft, sondern auch die ggf. nachteilig berührten Belange einzustellen. Die dabei gebotene Ausrichtung auch der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen an dem vom Abwägungsgebot erfassten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat das BVerwG dadurch umschrieben, dass Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unterbleiben können, wenn sie "auch und gerade mit Blick auf § 1 Abs. 3, 5 und 6 BauGB unverhältnismäßige Opfer fordern" (BVerwG, Beschluss vom 31.01.1997, Fußnote 5).

Das OVG NW hat mit dem Urteil vom 28. Juni 1995 (7a D 44/94 NE) klargestellt, dass Bebauungspläne, die von einer "...strikten, keiner Abwägung unterliegenden Pflicht zur möglichst vollständigen Vermeidung und zum vollen Ausgleich bzw. zur vollen ersatzweisen Kompensation der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen ..." ausgehen, an einem materiellen Mangel leiden, der zur Ungültigkeit der Satzung führt, da die Erfordernisse des Abwägungsgebotes bzw. die zu beachtenden normativen Vorgaben des § 8a BNatSchG verkannt werden.

Zu den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 BauGB bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, zählen weitere in anderen Gesetzen geregelte Belange. Bei der vorliegenden Planung sind insbesondere die Belange gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 24 NAGBNatSchG zu betrachten.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit einer „Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) sowie die Bemessung eines potentiellen Kompensationsumfanges richtet sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Breuer, 2006).

Grundprinzip der Eingriffsregelung ist es, den Zustand eines betrachteten Gebietes vor und nach dem (geplanten) Vorhaben zu bewerten und gegenüberzustellen. Dies macht es möglich, den zu erwartenden „Wertverlust“ zu ermitteln.

Im Weiteren gelten die folgenden Regeln:

- Die Ermittlung und Bewertung anzunehmender Eingriffe erfolgt schutzgutbezogen.
- Erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind Schutzgüter ab einer „allgemeinen Bedeutung“ (Wertstufe III / 2), die Schutzgüter *Landschaftsbild* und *Biologische Vielfalt* ab einer „besonderen Bedeutung“ (Wertstufe 3).
- Von einer erheblichen und damit kompensationspflichtigen Beeinträchtigung ist auszugehen, wenn im Rahmen der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben die Abwertung des jeweils betrachteten Schutzgutes um wenigstens eine Wertstufe möglich erscheint bzw. anzunehmen ist.
- Ausnahmen von dieser Regel ergeben sich insbesondere durch solche Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer kleinräumigen Wirkung keine Auswirkungen auf den Wert des Schutzgutes in einem deutlich über das Weichbild des Vorhabengebietes hinausreichenden Wirkraum erwarten lassen (v. a. Schutzgut *Wasser* und Schutzgut *Klima / Luft*).
- Biotoptypen der Wertstufe III sind in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Sind Biotoptypen der Wertstufen V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf auf das Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen (25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) und auf das Verhältnis von 1:3 bzw. bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen (mehr als 150 Jahre Regenerationszeit).
- Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes *Boden* beträgt das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche 1:1 bei Böden mit „besonderer Bedeutung“ und 1:0,5 bei den „übrigen Böden“, unabhängig von dem Grad der Versiegelung.
- Erhebliche Beeinträchtigungen am Schutzgut *Boden* sind einzeln auszugleichen. Die übrigen erheblich beeinträchtigten Schutzgüter dürfen zusammen ausgeglichen werden.
- Schutzverordnungen, wie z. B. Besonders geschütztes Biotop, Naturschutzgebiet, führen als Rechtsnorm nicht kausal zu einer Andersbehandlung gegenüber nicht entsprechend geschützten Gebieten / Landschaftselementen.
- In Bezug auf (Einzel-)Bäume sieht das Modell von Breuer (2006) den Verzicht auf Wertstufen vor. Hier ist ein Ausgleich durch art- und anzahlgleiche Neupflanzungen zu erbringen.

#### **10.2.6.2 Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen stellt den ersten Schritt zur Anwendung der Eingriffsregelung dar. Entsprechend § 15 BNatSchG ist „der Verursacher eines Eingriffs [...] zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“.

In der vorliegenden Bauleitplanung werden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt bzw. sind berücksichtigt worden:

- Festsetzung von *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*, wodurch das Plangebiet eingegrünt wird. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden dadurch vermieden.
- Nutzung eines Standorts am Ortsrand, wodurch Konflikte mit Anwohnern vermieden werden.
- Ausnutzung der bestehenden Hepstedter Straße für die Erschließung, so dass Eingriffe in den Gehölzbestand am Erlenweg vermieden werden.
- Beseitigung des geschützten Biotops Anfang November bis Mitte März zum Schutz der Amphibien und Reptilien.

### 10.2.6.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Wie in den vorherigen Kapiteln ermittelt wurde, sind von elf betrachteten Schutzgütern vier von kompensationserheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Dies sind die Schutzgüter *Fläche, Pflanzen und Tiere* sowie *Boden* und *Schutzgebiete und -objekte*.

#### Schutzgut Fläche

Dieses Schutzgut ist durch die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten landwirtschaftlichen Flächen für eine bauliche Nutzung betroffen. Der Eingriff wird zusammen mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut *Boden* ausgeglichen.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere

Erhebliche Beeinträchtigungen betreffen die beiden Biotoptypen *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* und *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)*.

Der Biotyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* nimmt eine Fläche von 450 m<sup>2</sup> ein und wird durch eine *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* (350 m<sup>2</sup>) sowie eine *Fläche für den Gemeinbedarf* (100 m<sup>2</sup>) überplant. Im Bereich der *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* findet eine Änderung der Artzusammensetzung statt. Statt Süßgräsern (*Poaceae*) dominieren zukünftig Gehölze, wodurch sich auch das Artspektrum vorkommender wildlebender Tierarten verschiebt. Auf der *Fläche für den Gemeinbedarf* können sich zukünftig nur störungstolerante Arten des Siedlungsbereichs dauerhaft etablieren. Entsprechend dem Kompensationsmodell von Breuer (2006) bedarf es für Biotoptypen der Wertstufe IV einer Kompensation im Verhältnis 1 : 2, sodass sich für den Biototyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* ein Ausgleichsflächenbedarf von 900 m<sup>2</sup> (= 450 m<sup>2</sup> x 2) errechnet. Der für die Kompensation des Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* anfallende Kompensationsbedarf muss durch die Entwicklung desselben oder eines vergleichbaren Biotoptyps erfolgen. Die auf der *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* Nr. 1 zu entwickelnde *Strauchbaumhecke (HFM)* beziehungsweise die auf der *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* Nr. 2 zu entwickelnde *Strauchhecke (HFS)* eignen sich daher nicht zur Kompensation des Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)*.

Der Biototyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* nimmt eine Fläche von ca. 3.547 m<sup>2</sup> (= 3.997 m<sup>2</sup> – 450 m<sup>2</sup>) ein, welcher durch den Bebauungsplan Nr. 10 überplant wird. Da der Biototyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* im Plangebiet eine sehr gute Ausprägung (WS III) besitzt, muss auch er ausgeglichen werden. Das Kompensationsverhältnis beträgt aufgrund der schnellen Regenerationsfähigkeit des Biotoptyps 1 : 1, wodurch 3.547 m<sup>2</sup> Kompensationsbedarf entstehen.

⇒ Hinsichtlich des Schutzgutes *Pflanzen und Tiere* ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von 900 m<sup>2</sup> für den Biototyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* und 3.547 m<sup>2</sup> für den Biototyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)*.

### Schutzgut Boden

Durch die vorliegende Planung wird es in den bisher unbebauten Grünlandflächen durch Baumaßnahmen und Versiegelungen zu einer vollständigen Überprägung der anstehenden Böden kommen. Davon ausgenommen ist allerdings die 1.217 m<sup>2</sup> große *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*. Damit sind 2.780 m<sup>2</sup> (= 3.997 m<sup>2</sup> - 1.217 m<sup>2</sup>) von einer kompensationspflichtigen Bodenveränderung betroffen.

Nach Breuer (2006) soll bei Eingriffen in das Schutzgut *Boden* bei Böden mit „Allgemeiner Bedeutung“ für den Naturschutz, das Kompensationsverhältnis 1 : 0,5 betragen.

⇒ Im Ergebnis errechnet sich somit hinsichtlich des Schutzgutes *Boden* ein Kompensationsflächenbedarf von 1.390 m<sup>2</sup>.

### Schutzgut Schutzgebiete und-objekte

Dieses Schutzgut ist durch die Inanspruchnahme des nach § 24 NNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützten *sonstigen mesophilen Grünlands* für eine bauliche Nutzung betroffen. Der Eingriff wird zusammen mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen. Zudem wird für die Beseitigung des geschützten Biotops ein Ausnahmeantrag gestellt.

### Ergebnis

Der Ausgleichsflächenbedarf für die im Zusammenhang mit der hier behandelten Bauleitplanung entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen beträgt **1.390 m<sup>2</sup>** für die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* sowie **4.447 m<sup>2</sup>** (= 3.547 m<sup>2</sup> + 900 m<sup>2</sup>) für die Schutzgüter *Pflanzen und Tiere* und *Schutzgebiete und -objekte*.

## **10.2.6.4 Kompensationsmaßnahmen**

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung sind sowohl eine Maßnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 als auch externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

### Interne Kompensationsmaßnahme

Das Plangebiet wird zukünftig durch die *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 1* und *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 2* eingegrünt. Das Entwicklungsziel der *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Nr. 1* ist eine *Strauchbaumhecke* (HFM) und für die *Fläche Nr. 2* eine *Strauchhecke* (HFS). Beide Biotoptypen besitzen eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Die *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Nr. 2* wird im Norden, entlang der Hepstedter Straße, durch eine Zufahrt auf einer Länge von 18,1 m, unterbrochen.

Beide Flächen unterliegen durch ihre Festsetzung als *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* zukünftig, anders als während der bisher erfolgten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, keinen schädlichen Bodenveränderungen mehr, da sie unversiegelt bleiben und zukünftig Platz für eine ungestörte Bodenentwicklung bieten. Die *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* nehmen zusammen eine Fläche von 1.217 m<sup>2</sup> ein, welche als Kompensation für das Schutzgut *Boden* angerechnet werden kann. Es verbleibt ein extern zu leistender Kompensationsbedarf von 173 m<sup>2</sup> (= 1.390 m<sup>2</sup> - 1.217 m<sup>2</sup>) für das Schutzgut *Boden*.

### Externe Kompensationsmaßnahmen

Neben den verbliebenen 173 m<sup>2</sup> für das Schutzgut *Boden* sind auf externen Flächen weitere 900 m<sup>2</sup> des Biotoptyps *Sonstiges mesophiles Grünland (GEF)* und 3.547 m<sup>2</sup> des Biotoptyps *Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)* zu entwickeln.

### Externe Kompensationsmaßnahme 1

In der Gemeinde Kirchtimke wurde mit entsprechender Erlaubnis ein ehemaliger 161 m<sup>2</sup> großer Löschteich auf dem Flurstück 96 (Flur 9, Gemarkung Kirchtimke) verfüllt. Die genaue Lage des Kompensationsgebietes ist der nachfolgenden Abbildung 6 zu entnehmen.

Vorgesehen ist es, den verfüllten Löschteich zu bepflanzen, womit zukünftig eine natürliche Bodenentwicklung stattfinden kann. Der angestrebte Biotoptyp ist ein *Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Laubbaum und -straucharten* (HSE). Dafür werden die Arten der unten aufgeführten Listen verwendet.

**Pflanzliste Bäume:** Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

**Pflanzliste Sträucher:** Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*)

### **Maßnahmenbeschreibung:**

- Qualität: Bäume als leichte Heister 100-150 cm, Sträucher als verpflanzte Sträucher 3-4 Triebe 60 – 100 cm
- Pflanzabstand: circa 1,50 m x 1,50 m, flächige Pflanzung
- Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz
- Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein
- Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920
- Fachgerechte 3 jährige Entwicklungspflege inklusive Wässerung
- Ausfälle von mehr als 10% sind in der darauffolgenden Pflanzperiode durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen, bei Hochstämmen/Heistern alle Ausfälle

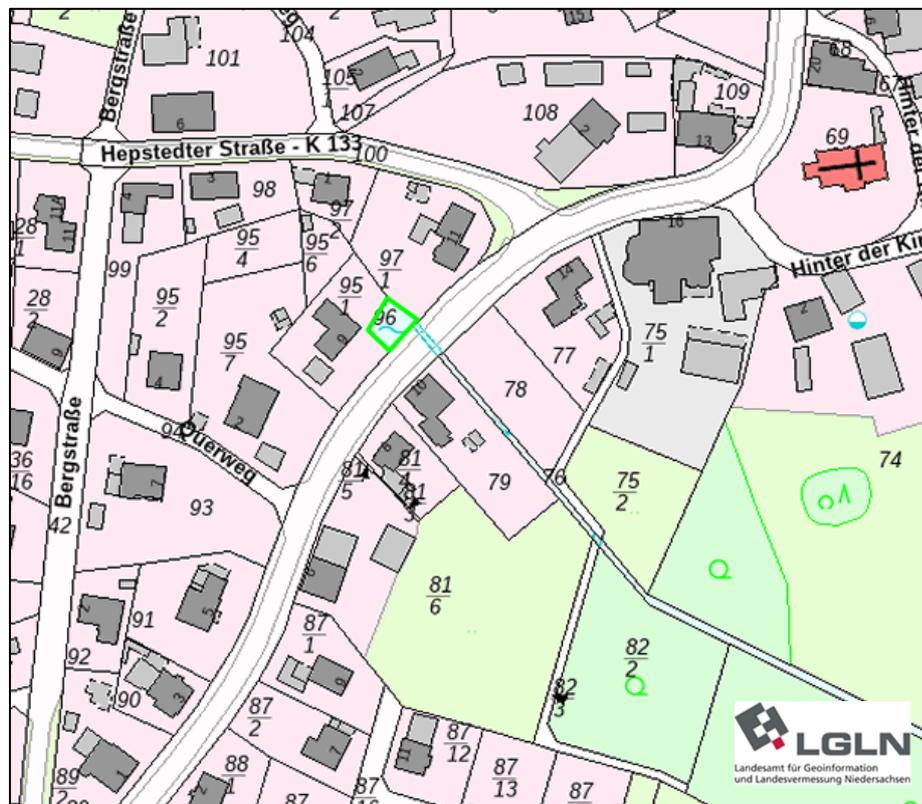


Abbildung 6: Lage des Löschteichs in der Gemeinde Kirchtimke (grüne Umrandung), Quelle LGLN

Durch diese Maßnahme kann eine Beeinträchtigung des Schutzgut *Bodens* auf 161 m<sup>2</sup> kompensiert werden. Es verbleibt ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut *Boden* von 12 m<sup>2</sup>.

#### Externe Kompensationsmaßnahme 2

Für den restlichen Kompensationsbedarf für das Schutzgut *Boden* mit einer Fläche von 12 m<sup>2</sup> sowie den verbleibenden Kompensationsbedarf für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* und das Schutzgut *Schutzgebiete und -objekte*, mit einer Fläche von 4.447 m<sup>2</sup>, wird auf eine Fläche im Kompensationspool der FEAM GmbH (Fonds für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen) zurückgegriffen.

Der Kompensationsbedarf wird auf einer 4.459 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des insgesamt 92.299 m<sup>2</sup> großen Flurstücks 5/2, Flur 1, Gemarkung Wehnsen gedeckt (siehe nachfolgende Abbildung). Die Fläche befindet sich im Naturraum 3 „Stader Geest“, in dem auch das Plangebiet liegt.

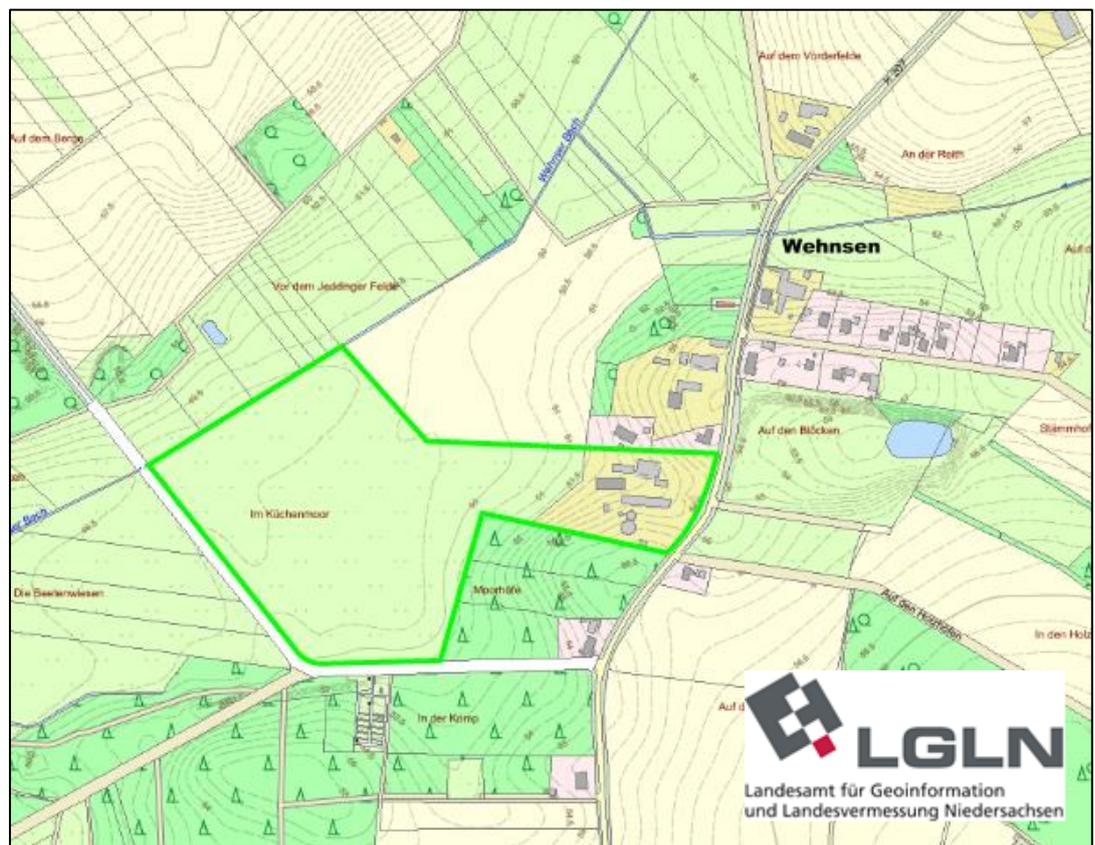


Abbildung 7 Lage des Flurstücks 5/2, Flur 1, Gemarkung Wehnsen (grüne Umrandung), Quelle: LGLN

Bisher wird auf dem Flurstück (bis auf den Siedlungsbereich im Osten) intensive Grünlandbewirtschaftung betrieben. Die Kompensationsfläche ist daher dem Biotoyp *sonstiges feuchtes Intensivgrünland* (GIF) zugeordnet.

Zukünftig wird die Nutzung der Fläche extensiviert, wodurch sich *mesophiles Grünland* (GM) entwickeln kann. Nach fachkundiger Einschätzung ist eine Neuansaat oder Nachsaat der Fläche mit UG Regiosaatgut mit hohem Blühanteil notwendig.

Die Bewirtschaftung der Fläche wird durch eine vertragliche Vereinbarung und grundbuchlicher Sicherung (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) sichergestellt.

Demnach ist die FEAM für die Bewirtschaftung der Fläche nach den Bewirtschaftungsbedingungen für extensives Grünland des Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständig. Weitere Informationen können der Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen zugunsten des

Bebauungsplanes Nr. 10 „Feuerwehrhaus Kirchtimke“ der Gemeinde Kirchtimke im Anhang II entnommen werden.

Durch diese Kompensationsmaßnahme können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut *Boden* ausgeglichen werden, da bei einer Nutzungsextensivierung von Grünland zum einen der Einsatz von Dünger stark reduziert ist und zum anderen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die Boden und Grundwasser schädigen können. Außerdem wird der Boden durch die Nutzungsextensivierung deutlich weniger durch Bodenbearbeitung gestört, wodurch sich ein natürliches Bodengefüge ausbilden kann.

Bezogen auf das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* kann durch diese Maßnahmen der Verlust des *feuchten Intensivgrünlands* (GIF) ausgeglichen werden, da ein Biotop mit einer höheren Wertigkeit hergestellt wird. Außerdem wird der Verlust des *sonstigen mesophilen Grünlandes* (GMS) ausgeglichen, da wieder mesophiles Grünland entwickelt wird. Durch die Herstellung des *mesophilen Grünlands* können sich dort Blütenpflanzen entwickeln, die zahlreichen Tieren als Nahrungsquelle dienen. Außerdem werden Habitate für wiesenbrütende Vögel geschaffen.

### 10.2.7 **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Bei einem Verzicht auf die Planung könnte den gestiegenen Bedürfnissen der lokalen Freiwilligen Feuerwehr nach Unterstellmöglichkeiten für moderne Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften nicht entsprochen werden.

Für den Standort spricht seine gute verkehrliche Anbindung und seine Lage am Ortsrand. Dadurch wird ein schnelles Ausrücken an Einsatzorte, auch außerhalb des Kernorts, gewährleistet und Schallemissionskonflikte mit Anwohnern vermieden. Andere möglicherweise infrastrukturell geeignete Standorte böten das Zusammenspiel aus Ortsnähe bei gleichzeitiger Vermeidung von Schallemissionskonflikten nicht.

Ein Verzicht auf die randliche Eingrünung des Plangebiets mit ein *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* wäre nicht zielführend, da sich dadurch der Eingriff in das Landschaftsbild erhöhen würde.

### 10.2.8 **Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)**

Das Plangebiet wird durch den Neubau eines Feuerwehrhauses einschließlich seiner Nebenanlagen und Stellplätze bebaut. Es wird vorausgesetzt, dass die Baumaßnahmen dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen und die Gebäude somit kaum anfällig für stabilitätsbedingte Unfälle sind. Hinzu kommt eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass diese Region Deutschlands von Erdbeben betroffen sein wird (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe - BGR, 2022). Daher werden negative Auswirkungen durch Erdbeben ausgeschlossen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022), daher kann ein erhöhtes Überschwemmungsrisiko für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Gebäude und Nebenanlagen gemäß der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien sowie dem aktuellen Stand der Technik hinsichtlich des Brandschutzes errichtet werden, so dass Gebäudebrände soweit wie möglich vermieden werden. Gewerbe- oder Industriebetriebe, die mit explosionsgefährdeten Stoffen oder leicht entzündlichen Materialien umgehen, sind in der Umgebung des Plangebietes nicht ansässig. Das Brandrisiko wird für das Plangebiet daher als gering eingestuft. Sollte es in der Zukunft dennoch zu einem Brand im Plangebiet oder den angrenzenden Siedlungsgebieten kommen, so kann ein Übergreifen auf Waldbestände aufgrund eines Abstandes von etwa 550 m zum nächsten Waldgebiet ausgeschlossen werden. Bei einem möglichen Brand kann es durch Luftverunreinigungen zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter *Menschen, Klima / Luft*

sowie *Pflanzen und Tiere* kommen. Da es sich um zeitweilige Verunreinigungen handelt und die Menschen in der Umgebung diesbezüglich üblicherweise rechtzeitig gewarnt werden und Tiere fliehen können, handelt es sich um Auswirkungen geringer Schwere. Es kann jedoch im schlimmsten Fall bei Bränden von Wohngebäuden auch zu Todesfällen von Menschen und Tieren kommen. Bedenkenswert ist, dass die genannten Gefahren durchaus zum allgemeinen Lebensrisiko gezählt werden können.

Im Plangebiet werden keine Abfälle erzeugt werden, von denen ein größeres Unfallrisiko für die Schutzgüter ausgeht. Gleiches gilt für die entstehenden Kfz-Verkehre.

Die Auswirkungen des Klimawandels für diese Region sind bisher nur für wenige Klimafaktoren untersucht worden. So gilt ein Anstieg der Temperatur und damit verbunden ein Rückgang der Frost- und Eistage als wahrscheinlich. Für andere klima- und katastrophenrelevante Faktoren, wie die Windgeschwindigkeit sowie Häufigkeit und Intensität von Niederschlagsereignissen, ist jedoch nach dem aktuellen Stand der Forschung deren jährliche Änderung bis Ende des 21. Jahrhunderts (2071-2100) im Vergleich zu heute (1961-1990) unklar (Norddeutsches Klimabüro, 2022). Wie oben bereits dargestellt, weist das Plangebiet ein sehr geringes Überschwemmungsrisiko auf. Die Wahrscheinlichkeit für Sturmereignisse, die über das übliche Maß in Nordwestdeutschland hinausgehen, ist nicht bekannt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Risiko sich nicht wesentlich vom Risiko der Nachbarregionen unterscheidet.

### **10.3 Zusätzliche Angaben**

#### **10.3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren**

Zur Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2022) verwendet. Die Erfassung der Biotoptypen wurde am 31. Mai 2022 durchgeführt.

Hinsichtlich der Schutzgüter *Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild* und *Biologische Vielfalt* wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie den Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022) und den Umweltkarten Niedersachsens (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022) zurückgegriffen.

Vor dem Hintergrund, dass lediglich allgemein weit verbreitete und überwiegend intensiv genutzte Biotoptypen erfasst wurden, wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Situation von Natur und Landschaft hinreichend genau dargestellt und bewertet werden kann.

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes und die Ermittlung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen richtet sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Breuer, 2006).

#### **10.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung aufgetreten sind**

Bei der Zusammenstellung der dem Umweltbericht zu Grunde gelegten Angaben sind keine Probleme aufgetreten.

#### **10.3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Überwachung der Planumsetzung, betreffend die erheblichen Umweltauswirkungen, entsprechend den Anforderungen des § 4c BauGB, erfolgt durch die Gemeinde. Zu diesem Zweck erfolgt zwei Jahre nach Beginn der Erschließungs-/ Hochbaumaßnahme durch die Gemeinde eine Begehung, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus.

Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Zusätzlich wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen.

#### 10.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll der Neubau eines Feuerwehrhauses am westlichen Rand der Ortschaft Kirchtimke bauleitplanerisch vorbereitet werden.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat.

Von den erheblichen Auswirkungen der Planung sind die Schutzgüter *Fläche, Pflanzen und Tiere, Boden* sowie *Schutzgebiete und -objekte* betroffen. Die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* erleiden aufgrund einer ermöglichten Überbauung des Plangebiets außerhalb der festgesetzten *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* eine kompensationserhebliche Wertstufenminderung auf einer Fläche von 2.780 m<sup>2</sup>, woraus sich ein Kompensationsbedarf (Faktor 1 : 0,5) von 1.390 m<sup>2</sup> errechnet. Die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* können zusammen ausgeglichen werden. Innerhalb des Plangebietes können 1.217 m<sup>2</sup> des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* in den festgesetzten *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* intern ausgeglichen. Auf diesen Flächen sollen die Biotoptypen *Strauchbaumhecke (HFM)* und *Strauchhecke (HFS)* entwickelt werden. Der verbleibende Kompensationsbedarf für die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* beträgt 12 m<sup>2</sup>.

In der Gemeinde Kirchtimke wurde mit entsprechender Erlaubnis ein ehemaliger Löschteich mit einer Fläche von 161 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 96 (Flur 9, Gemarkung Kirchtimke) verfüllt. Das Entwicklungsziel der Fläche ist dabei ein *Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten*. Vorgesehen ist es, den verfüllten Löschteich mit Gehölzen zu bepflanzen, womit zukünftig eine natürliche Bodenentwicklung stattfinden kann.

Das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* ist durch die Überplanung der beiden Biotoptypen *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* und *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* auf kompensationserhebliche Weise betroffen. Für den Biotoptyp *Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)* entsteht ein Kompensationsbedarf von 900 m<sup>2</sup> und für den Biotoptyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* von 3.547 m<sup>2</sup>, welcher auf einer externen Kompensationsfläche ausgeglichen wird.

Für die Kompensation wird der Kompensationsflächenpool der FEAM herangezogen, der die Kompensationsmaßnahme innerhalb des Flurstückes 5/2, Flur 1, Gemarkung Wehnsen mit einer Gesamtfläche von rund 92.299 m<sup>2</sup> umsetzt. Hiervon werden 12 m<sup>2</sup> für die Kompensation der Schutzgüter *Boden* und *Fläche* und 4.447 m<sup>2</sup> für die Schutzgüter *Pflanzen und Tiere* und *Schutzgebiete und -objekte* verwendet. Derzeit besteht auf der Kompensationsfläche der Biotoptyp *sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)*. Für die Kompensation des gesetzlich geschützten Biotops bietet sich eine Extensivierung des Grünlandes mit dem Zielbiotop *mesophiles Grünland (GM)* an. Die Bewirtschaftung der Fläche wird durch eine vertragliche Vereinbarung und grundbuchlicher Sicherung (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) sichergestellt. Demnach ist die FEAM für die Bewirtschaftung der Fläche nach den Bewirtschaftungsbedingungen für extensives Grünland des Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständig.

Für die Entfernung des gesetzlich geschützten mesophilen Grünlands wird zudem ein Befreiungsantrag (siehe Anhang III) gestellt.

Mit Durchführung der Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen zum Ausgleich können die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter als vollständig ausgeglichen gelten.

### 10.3.5 Referenzliste der verwendeten Quellen

- Breuer, W. (Januar 2006). Ergänzung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". In *Beiträge zur Eingriffsregelung V* (Bd. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 72). Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe - BGR. (August 2022). BGR-Geoviewer. Hannover. Abgerufen am 19. Mai 2022 von [https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&ab=geophysik&cover=geophysik\\_gerseis\\_ag\\_s\\_wms](https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de&ab=geophysik&cover=geophysik_gerseis_ag_s_wms)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). (2022). *NIBIS® Kartenserver*. Abgerufen am August 2022 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>
- Landkreis Rotenburg (Wümme). (2016). *Landschaftsrahmenplan Rotenburg (Wümme), 1. Fortschreibung 2015*. Rotenburg (Wümme).
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. (2022). *Umweltkarten Niedersachsen*. Hannover. Abgerufen am August 2022
- Norddeutsches Klimabüro. (2022). *Norddeutscher Klimaatlas*. (I. Dr. Meinke, Hrsg.) Abgerufen am 08 2022 von <http://www.norddeutscher-klimaatlas.de>
- Untere Naturschutzbehörde Landkreis Heidekreis. (2021). *Die Feldlerche (Alauda arvensis) im Heidekreis*.
- von Drachenfels, O. (2019). (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hrsg.) *Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, 2. korrigierte Druckauflage*.
- von Drachenfels, O. (2022). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020*. (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Hrsg.)

Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht im Auftrag der Gemeinde Kirchtimke ausgearbeitet:

Bremen, den 22.06.2022 / 31.05.2023

**instara**

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen  
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de  
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Kirchtimke, den .....

.....

(Tibke)  
Bürgermeister

**Verfahrenshinweise:**

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom ..... bis .....
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom ..... bis .....
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Kirchtimke, den .....

.....

(Tibke)  
Bürgermeister

---

**Anhang I** Biotoptypenkarte (Instara GmbH, 21.09.2022)

---

**Anhang II** Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen zugunsten des Bebauungsplanes Nr. 10  
„Feuerwehrhaus Kirchtimke“ der Gemeinde Kirchtimke (FEAM, 17.05.2023)

---

**Anhang III** Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Feuerwehrhaus" der Gemeinde Kirchtimke im Bereich der 30. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Tarmstedt